Veröffentlichungsexemplar

Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH

Im Auftrag der Universitäts- und Hansestadt Greifswald | Juni 2026

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

BEBAUUNGSPLAN NR. 105 – STEINBECKERVORSTADT –





- Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH

Kontakt:
Nebelring 15
D-18246 Bützow
Tel.: 038461/9167-0

Internet:
www.institut-biota.de
postmaster@institut-biota.de
Handelsregister:
Amtsgericht Rostock | HRB 5562

Geschäftsführung:
Dr. Dr. Dietmar Mehl
M. Sc. Conny Mehl

AUFTRAGGEBER:

Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Stadtbauamt
Abt. Stadtentwicklung/ Untere Denkmalschutzbehörde

Markt 15
17489 Greifswald
Telefon: 03834/8536-4111
E-Mail: stadtplanung@greifswald.de
Internet: www.greifswald.de

AUFTRAGNEHMER & BEARBEITUNG:

biota – Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH

M.Sc. Manja Rosenke
M.Sc. Diana Sonnenburg
Dipl.-Biol. Doreen Pick
Dipl.-Ing. Stephan Renz

Nebelring 15
18246 Bützow
Telefon: 038461/9167-00
E-Mail: postmaster@institut-biota.de
Internet: www.institut-biota.de

Vertragliche Grundlage: Auftrag vom 17.12.2021

Projekt-Nr. 21_421

Bützow, den 16.06.2026

i.V. Dipl.-Ing. Stephan Renz

INHALT

1 Anlass und Aufgabenstellung 5
2 Rechtliche Grundlagen 5
3 Methodisches Vorgehen 7
4 Darstellung des Vorhabens 8
4.1 Untersuchungsgebiet 8
4.2 Vorhaben 10
4.3 Relevante Vorhabenwirkungen 11
5 Bestandsdarstellung und Relevanzprüfung 13
5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 13
5.2 Europäische Vogelarten 23
6 Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG 28
6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 28
6.1.1 Fledermäuse 28
6.2 Europäische Vogelarten 31
6.2.1 Feldschwirl (*Locustella naevia*) 31
6.2.2 Bodenbrüter 33
6.2.3 Bluthänfling (*Linaria cannabina*) 35
6.2.4 Freibrüter 38
6.2.5 Feldsperling (*Passer montanus*) 40
6.2.6 Star (*Sturnus vulgaris*) 43
6.2.7 Höhlen-/ Halbhöhlen-/Nischenbrüter 46
7 Maßnahmen 50
7.1 Vermeidungsmaßnahmen 51
7.1.1 [AFB-V1] Gehölz- und Gebäudekontrolle 51
7.1.2 [AFB-V2] Bauzeitenregelung 52
8 Fazit 53
9 Quellen 54

1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 105 – Steinbeckervorstadt – sollen die wesentlich vorhandenen baulichen stadtbildprägenden Baustrukturen gesichert und die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer gemischt genutzten Bebauung insbesondere auf den mindergenutzten Brachflächen im östlichen Kernbereich des Stadtteils „Steinbeckervorstadt“ geschaffen werden. Das Gebiet zeichnet sich durch die Nähe zur Altstadt, die attraktive Lage unmittelbar am Museumshafen sowie durch den Übergang zur freien Landschaft aus. Weiterhin sollen die notwendigen stadttechnischen und verkehrlichen Infrastrukturen, insbesondere die Einbindung des Rad- und Fußverkehrs sowie die Schaffung von einer Parkplatzanlage im nördlichen Teil der Stadt gesichert werden.

Die Institut biota GmbH wurde am 17. Dezember 2021 mit der Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) beauftragt. Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung im Bauleitplanverfahren ist die Frage, ob die durch die Festsetzungen des Bebauungsplans eröffnete bauliche Entwicklung bei ihrer Realisierung zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG führen kann. Werden Verbotstatbestände ausgelöst, ist zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind. Die Prüfung bezieht sich auf die im Plangebiet nachgewiesenen streng geschützten Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie europäische Vogelarten und dient der Identifizierung geeigneter Vermeidungs- und eventuell vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der gesetzlichen Vorgaben.

2 Rechtliche Grundlagen

Europarechtliche Vorgaben des Artenschutzes ergeben sich aus der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL Art. 12, 13, 16) und der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL Art. 5-7 und 9). Diese Maßgaben zum Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten wurden im BNatSchG bundeseinheitlich verankert. Im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist bei zulässigen Eingriffen i. S. des § 15 BNatSchG zu prüfen, ob die sogenannten Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, alle europäischen Vogelarten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, eintreten. Es ist also zu untersuchen, ob und in welchem Maße bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens diese Arten voraussehbar töten, verletzen, schädigen oder stören könnten. Sind derartige Zugriffe nicht auszuschließen, ist zu ermitteln, ob zumutbare Alternativen zum geplanten Vorhaben bestehen oder ggf. eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG erteilt werden kann.

Die wesentlichen Regelungen des Artenschutzes finden sich im § 44 des BNatSchG. Die Vorschriften enthalten u. a. die sogenannten Zugriffsverbote (§ 44 Abs.1 BNatSchG):

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzten oder zu töten oder ihre Entwicklungsform aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

§ 44 Abs. 5 BNatSchG weist auf die unterschiedliche Behandlung von national und gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft hin,

die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen werden sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG und privilegiert letztere im Hinblick auf die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, sind zwingend alle europarechtlich geschützten Arten zu berücksichtigen. Dies sind zum einen alle europäischen Vogelarten (Schutz nach VS-RL) und zum anderen alle in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten. § 44 Abs. 5 des BNatSchG enthält eine Privilegierung für solche Eingriffsvorhaben im Hinblick auf das gesetzliche Tötungs- und Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG. Die wesentlichen Punkte dieser Privilegierung sind:

- Eingeschränkte Anwendung des Störungsverbots: Das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gilt nicht uneingeschränkt, sondern nur dann, wenn sich eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungszustände der betroffenen Populationen ergibt.
- Ausnahme vom Tötungsverbot: Das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) wird dahingehend relativiert, dass ein Verstoß nicht vorliegt, wenn das Risiko einer Tötung oder Verletzung von Individuen nicht signifikant über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht.

In diesem Zusammenhang können Vermeidungsmaßnahmen mit dem Ziel vorgesehen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird oder Beeinträchtigungen zumindest minimiert werden. Im Weiteren können, soweit erforderlich, gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 werden in den §§ 45 und 67 BNatSchG geregelt. Diese sind z. B. möglich „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden“ oder „aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ (§ 45 Abs. 7 Nr. 1 und 5 BNatSchG). Allerdings gilt auch für die Ausnahmeregelungen folgende Einschränkung:

„[…]. Eine Ausnahme [Hervorhebung des Verf.] darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, […]“ (§ 45 Abs 7 BNatSchG).

Dadurch wird bei der Zulassung von Vorhaben eine u. a. auf die Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population gerichtete Prüfung durchgeführt. Darüber hinaus sollen auch die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewährleistet sowie Tötungen oder Verletzungen von Individuen und Entwicklungsformen vermieden werden. Soweit erforderlich, sind dazu funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen abzuleiten und zeitlich so umzusetzen, dass zwischen der Wirkung der Maßnahmen und dem geplanten Eingriff keine Lücke entsteht.

3 Methodisches Vorgehen

Die Gliederung und Erarbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages richtet sich im Wesentlichen nach FROELICH & SPORBECK (2010).

Aus der FFH-RL und der VS-RL ergeben sich spezifische artenschutzrechtliche Anforderungen, die sich auf die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die wildlebenden europäischen Vogelarten beziehen.

Im Rahmen des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Anlage 2.2 der Begründung zum B-Plan Nr. 105) erfolgte eine artspezifische Beeinträchtigungsermittlung anhand von vorhandenen Datengrundlagen (Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern [LUNG M-V], Datenabfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde), Kartierergebnissen (Vögel, Fledermäuse gemäß Anlage 2.1 der Begründung zum B-Plan Nr. 105)

Dies bildet die Grundlage zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange. Für jede im Gebiet potenziell vorkommende und vom Vorhaben potenziell betroffene Art wird dabei geprüft, ob und inwieweit Einzelindividuen oder die lokale Population betroffen sind. Dabei sind die autökologischen Ansprüche (spezifische Lebensweise, Mindestansprüche an den Lebensraum), der Gefährdungsstatus, das Vorkommen (in M-V und im Untersuchungsgebiet) und der Erhaltungszustand einzubeziehen. Arten, die keine Verbreitung im Untersuchungsgebiet aufweisen bzw. für die eine Betroffenheit durch das Projekt ausgeschlossen werden kann, werden keiner detaillierten Betroffenheitsprüfung unterzogen.

Abschließend ist zu beurteilen, ob es für die entscheidungsrelevanten Arten zum Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kommt.

Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures), vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) und kompensatorische Maßnahmen (compensatory measures) sind entsprechend festzulegen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu verhindern. Gelingt dies mit Umsetzung der Maßnahmen nicht, ist die Realisierung des Vorhabens nur über eine Ausnahmegenehmigung möglich, welche bei der Unteren Naturschutzbehörde begründet angefragt werden muss.

4 Darstellung des Vorhabens

4.1 Untersuchungsgebiet

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 105 – Steinbeckervorstadt – (ca. 11,5 ha) zuzüglich einer 50 m-Wirkzone wird als Untersuchungsgebiet (UG) definiert. Es befindet sich an der nördlichen Amtsgrenze der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, des Landkreises Vorpommern-Greifswald und liegt im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern.

Das UG ist der Landschaftszone „Ostseeküstenland“, der Großlandschaft „Nördliches Insel- und Bodenland“ und der Landschaftseinheit „Südliches Greifswalder Boddenland“ zugeordnet (LUNG M-V 2025a).

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 105 ist durch Gewerbe- und Parkflächen, Wohnbebauung mit bis zu vier Geschossen, Kultur- und Gastronomiebereichen und dem zentral im Gebiet gelegenen öffentlichen Parkplatz „Museumshafen Nord“ anthropogen geprägt. Das Kulturhaus „Straze“ mit Biergartennutzung ist im Plangebiet vorhanden. Zudem sind Brachflächen sowie naturbelassene Räume an der Baberow und auf Flächen der ehemaligen Salzbrunnen vor Ort zu finden. Die Wohnbebauungen konzentrieren sich auf die Salinen- bzw. die Stralsunder Straße. Entlang der Stralsunder Straße dominiert Wohnbebauung mit stadtbildprägender Baustruktur und variierender Geschosszahl. Der nördliche Teil des B-Plangebietes Nr. 105 zeichnet sich durch von Moorböden unterlagerten und teilweise von Gehölzstrukturen bestandenen Offenlandflächen aus. Zudem verläuft das Fließgewässer „Baberow“ parallel zur Ladebower Chaussee. Dieses wird von zum Teil ausgedehntem Schilfröhricht gesäumt. Im mittleren Bereich befinden sich Lagerflächen, (ehemalige) Kleingärten mit Altbäumen sowie weitere aufkommende Gehölzstrukturen. Den Süden des B-Plans Nr. 105 charakterisieren die Wohnbebauungen der Salinenstraße, der Museumshafen sowie das Ufer des Rycks. Eine Bahntrasse durchquert das B-Plangebiet Nr. 105 von Südwesten nach Osten. Im Osten säumen Feldgehölze, Gebüsche und Ruderalflächen die Salinenstraße.

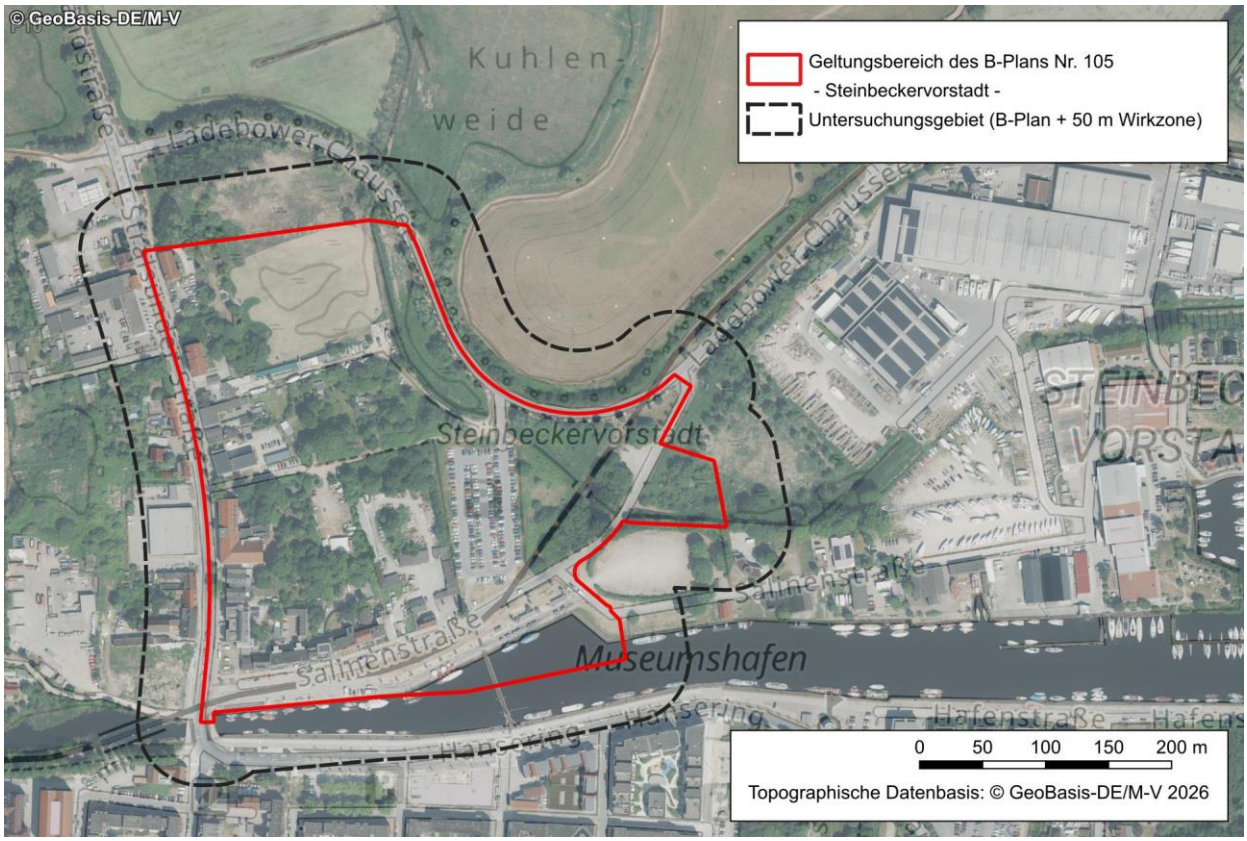


Abbildung 1: Geltungsbereich des B-Plans Nr. 105 – Steinbeckervorstadt – zuzüglich einer 50 m-Wirkzone (Untersuchungsgebiet)

Das Greifswalder Umland hat eine große Bedeutung in Bezug auf Klimaschutz. Das Vorkommen von Moorböden innerhalb und im Umland des Stadtteils Steinbeckervorstadt ermöglicht die Bindung von hohen CO_2-Vorkommen. Westlich angrenzend an den Stadtteil befinden sich nördlich des Ryck Röhricht-bestandene Moorflächen und nördlich davon bis südlich von Neuenkirchen Moorgrünland in großer Ausdehnung und unterschiedlichen Feuchtstufen von mäßig feucht bis sehr feucht.

Die Böden sind von der Weichseleiszeit geprägt und definieren sich über Geschiebemergelvorkommen. Der Boden im Stadtteil Steinbeckervorstadt wird als Niedermoortorf über Mudden oder mineralischen Sedimenten mit Grund- oder Stauwassereinfluss eingeordnet. Die Einteilung nach Bodenfunktion weist dem Vorstadtbereich den Bodenfunktionsbereich der Kultosole zu, welcher aber im Randbereich in tiefgründige Niedermoore übergeht. (LUNG M-V 2025a). Von großer Bedeutung ist der starke Einfluss des westlich gelegenen Durchströmungsmoores.

Das B-Plangebiet Nr. 105 befindet sich ca. 215 m vom Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 1846-302 „Binnensalzstelle Greifswald, An der Bleiche“ entfernt (Abbildung 2). Unter Schutz gestellt ist mit Festlegung des GGB der Lebensraumtyp (LRT) 1340 „Salzwiesen im Binnenland“. Anhang II-Arten gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sind im Gebiet nicht gemeldet.

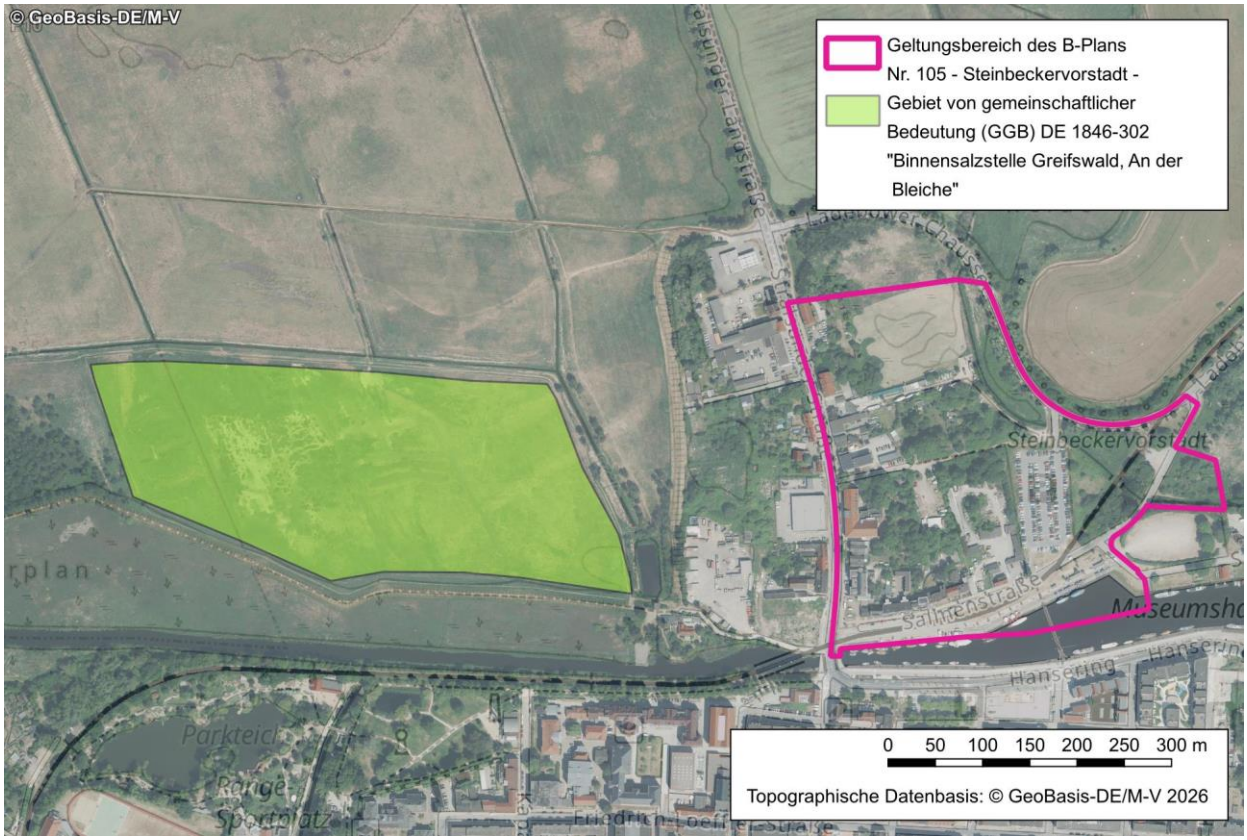


Abbildung 2: Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Binnensalzstelle Greifswald, An der Bleiche“ (DE 1846-302)

Für das ca. 3 km entfernte GGB DE 1946-301 „Wälder um Greifswald“ liegen vier Wald-LRT und zwei Gewässer-LRT als Schutzzweck zu Grunde. Der Steinbeißer und der Fischotter sind die beiden im Standarddatenbogen aufgeführten Anhang II-Arten (LUNG M-V 2020). In ca. 3,3 km Entfernung befindet sich das Vogelschutzgebiet DE 1747-402 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“.

Nächstgelegenes nationales Schutzgebiet ist das Naturschutzgebiet „Ladebower Moor“, welches sich ca. 1,7 km nordöstlich des UG befindet. Das Landschaftsschutzgebiet „Greifswalder Bodden ist 3,7 km östlich des UG gelegen.

4.2 Vorhaben

Die Bauflächen des B-Plangebietes Nr. 105 setzen sich aus allgemeinen Wohngebieten (WA), urbanen Gebieten (MU) und sonstigen Sondergebieten (SO) zusammen. Zudem weist der B-Plan Nr. 105 weitere Flächen für Verkehr, Wasserwirtschaft und Grünanlagen aus.

Die allgemeinen Wohngebiete WA 1 und WA 2 dienen vorwiegend dem Wohnen. Neben Wohngebäuden sind die Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Räume für die Berufsausübung freiberuflich Tätige und solcher Gewerbetreibende, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben, zulässig. Ausgeschlossen sind Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie sonstige nicht störende Gewerbebetriebe im Sinne der § 4 Abs. 3 BauNVO. Damit sollen rückwärtige Bereiche zu Hauptstraßen eingeschränkt werden. Zu den WA1 und WA2 besteht auch ein planungsrechtlicher Ausschluss von Ferienwohnungen/Ferienhäusern und Betrieben des Beherbergungsgewerbes.

Die urbanen Gebiete MU 1, MU 2 und MU 3 dienen dem Wohnen. Weiterhin soll dort die Unterbringung von Gewerbebetrieben sowie sozialen, kulturelle und anderen Einrichtungen erfolgen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören. In den Erdgeschossen sollen, neben dem Wohnen, Einzelhandels-, Gastronomie- und weitere gewerbliche, sportliche und soziale Nutzungen entstehen. In den Obergeschossen sollen Wohn-, Büro- und Praxis- sowie Nutzungen des Beherbergungsgewerbes untergebracht werden.

Im sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Hafenpromenade“ (SO 1) direkt am Ryck sollen technische Hafenanlagen zum Anlegen und Lagern (Winterlager) von Booten bzw. Schiffen, Mobiliar, Abstellen von Fahrrädern sowie Aufstellen von max. drei Verkaufsständen für Speisen und Getränke verortet sein. Das sonstige Sondergebiet 2 (SO 2) wird mit der Zweckbestimmung „Parkhaus/Mobilitätsstation“ festgesetzt. Hier soll ein Parkhaus für die Unterbringung von öffentlichen Stellplätzen sowie ebenerdige öffentliche Stellplätze entstehen. In dem zwischen der Gleisanlage und der Salinenstraße befindlichen Sondergebiet (SO 3.1) mit Zweckbestimmung „Kultur/Freizeit“ sind Anlagen für kulturelle Zwecke sowie zur touristischen Nutzung vorgesehen. Betriebe und Läden des maritimen Gewerbes, gastronomische Einrichtungen sowie öffentliche Sanitäranlagen werden in diesem Bereich zugelassen. Darüber hinaus sind nördlich der Salinenstraße im Sondergebiet (SO 3.2) Anlagen im Zusammenhang mit der historischen Saline sowie dem Rosentaler Brunnen und Anlagen für kulturelle Zwecke zugelassen.

Die Stralsunder Straße, die Ladebower Chaussee und die Salinenstraße dienen der öffentlichen Erschließung des B-Plangebietes Nr. 105. Die Planstraße A bildet die verkehrliche Anbindung zu dem allgemeinen Wohngebiet WA 2 und dem urbanen Gebiet MU 3. An den Randflächen der Planstraße A sind Parkbuchten, Bereiche zur Baumpflanzung, Versickerungsmulden und Grünflächen vorgesehen. Außerdem befindet sich im B-Plangebiet Nr. 105 ein Teilabschnitt der Bahnstrecke Greifswald–Ladebow („Hafenbahn Greifswald“; Strecken-Nr. 6787). Die Fläche zwischen der Gleisanlage und dem Sondergebiet 3.2 (SO 3.2) wird als öffentliche Parkfläche geplant.

Zur Abholung von häuslichen Wertstoffen ist ein zentraler Wertstoffsammelplatz östlich der Planstraße A vorgesehen.

Die öffentlichen Grünflächen sollen naturnah und in der Deckschicht ohne kalkhaltige Materialien erhalten bzw. gestaltet werden. Als Maßnahme gegen die Überflutung sollen u.a. Retentionsflächen innerhalb der öffentlichen Grünflächen realisiert werden. Teile des naturschutzrechtlich geschützten Baumbestandes sind zum Erhalt vorgesehen. Die Anpflanzung von Bäumen entlang der Stralsunder Straße ist für die östliche Straßenseite geplant. Weiterhin werden an den Vorflächen zwischen den Gebäudefassaden und der Straßenverkehrsfläche private Grünflächen errichtet.

4.3 Relevante Vorhabenwirkungen

Die Weiterentwicklung der Steinbeckervorstadt geht entsprechend des B-Planinhalts mit einer Vielzahl von Maßnahmen einher, wovon sich ein Großteil auf die Umgestaltung bereits anthropogen vorbelasteter Bereiche beschränkt und demnach keine erheblichen Vorhabenwirkungen hervorruft. Aufgrund der in einigen Bereichen vorgesehenen Flächenversiegelungen und Eingriffen in bislang unbebaute Bereiche, sind Auswirkungen auf streng und besonders geschützte Arten nicht auszuschließen. Auch die Bauphase ist mit Auswirkungen verbunden. Es erfolgt eine Differenzierung der Vorhabenwirkungen in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren (Tabelle 1). Die Relevanz der folgenden Vorhabenwirkungen ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen für die einzelnen Arten/Artengilden zu ermitteln (vgl. Kapitel 3).

Tabelle 1: Wirkfaktoren des Vorhabens

Wirkfaktoren	bau-bedingt	anlage-bedingt	betriebs-bedingt	Mögliche Auswirkungen
Flächeninanspruchnahme	×	×		– dauerhafte Überbauung durch Errichtung von Wohnbebauung und kulturellen Einrichtungen
	×			– temporärer baubedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Gehölzrodung, Gebäudeabriss, Flächenberäumung, Baustelleneinrichtungen und Arbeitsflächen (Tötung und Verletzung von Individuen der Artengruppen nicht ausgeschlossen)
	×			– Bodenverdichtungen durch Baumaschinen
Erschütterungen, stoffliche Immissionen	×			– Störungen von Tieren durch baubedingte Erschütterung und stoffliche Emissionen – potenzielle Stoffeinträge im Baubereich – Minderung der Habitatqualität benachbarter Flächen während der Bauarbeiten – Vergrämung von besonders und streng geschützten Arten während der Bautätigkeiten
Optische Reize/ Bewegung/ Lärm	×		×	– temporäre Störungen von Tieren durch baubedingte Bewegungs- und Lichtreize sowie Lärm – mögliche Vergrämung von besonders und streng geschützten Arten während der Bautätigkeiten – Zusätzliche Scheuchwirkung und Vergrämung durch Bewegungsreize, Licht- und Geräuschemissionen (Verkehr und die Anwesenheit von Menschen) – Gleichartige Vorbelastungen bereits vorhanden

Wirkfaktoren	bau-bedingt	anlage-bedingt	betriebs-bedingt	Mögliche Auswirkungen
Habitatverlust	×	×		– baubedingte Eingriffe in Habitate durch Gebäudeabriss (gebäudebewohnende Arten) – anlagebedingter Habitatverlust durch Substitution von Gebäuden – baubedingter Eingriff in Gehölze
Veränderung typischer Gebietsmerkmale/ Beeinflussung von Wasserhaushalt und natürlicher Prägung	×	×		– baubedingte Eingriffe in zuvor natürlich geprägte, unbebaute Bereiche – Erfordernis von Eingriffen in natürlichen Wasserhaushalt/Wasserstandsabsenkung zur Bebauung von Flächen

5 Bestandsdarstellung und Relevanzprüfung

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Entsprechend der vorgestellten Methodik gem. Kapitel 3 werden nachfolgend die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und ihre Relevanz hinsichtlich des Vorhabens geprüft. Grundlage für die Vorkommensprüfung ist neben der Analyse der Habitatbedingungen auch die angegebene Verbreitung laut Literatur (BfN 2019, LUNG M-V 2025b).

Tabelle 2: Potenzialabschätzung und Relevanzprüfung der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet

Legende: **UG** = Untersuchungsgebiet; dunkelgrau hervorgehoben – Beeinträchtigung der Arten im Vorfeld nicht auszuschließen, artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich

Art/Gilde	Vorkommen/Habitatansprüche Arten Anhang IV FFH-RL	Verbreitung im Planungsraum und mögliche Beeinträchtigung	Prüfung erforderlich
Farn- und Blütenpflanzen:	Verbreitung nach BfN (2019), Vorkommen und Habitatansprüche nach BfN (2025) und LUNG M-V (2025b)		
Sumpf-Engelwurz (*Angelica palustris*)	enge Bindung an wechselfeuchte Standorte, in M-V nur noch im Uckermärkischen Hügelland vorkommend	keine Vorkommen im UG	nein
Kriechender Scheiberich (*Apium repens*)	besiedelt Pionierstandorte insb. im Bereich zeitweise überschwemmter Ufer,	keine hinreichenden Habitatbedingungen im UG	nein
Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*)	Vorkommen in M-V in Hangwäldern der Steilküste, sonst in lichten Wäldern mit Nadelholzbestand, entsprechend der Habitatpräferenzen im UG auszuschließen	keine Vorkommen im UG	nein
Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanoides*)	Vorkommen an Kiefernlichtungen oder sonnige Dünenrasen gebunden, Vorkommen in M-V nur noch im Mecklenburgischen Elbetal, entsprechend der Habitatpräferenzen im UG auszuschließen	keine Vorkommen im UG	nein
Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*)	besiedelt Flach- und Zwischenmoore sowie, kalkreiche Moore und Dünentäler	keine hinreichenden Habitatbedingungen im UG	nein
Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*)	besiedelt flach überschwemmte oder trocken gefallenen Uferbereiche von nährstoffarmen Stand- oder langsamen Fließgewässern	keine hinreichenden Habitatbedingungen im UG	nein

Art/Gilde	Vorkommen/Habitatansprüche Arten Anhang IV FFH-RL	Verbreitung im Planungsraum und mögliche Beeinträchtigung	Prüfung erforderlich
Säugetiere:	sofern nicht anders angegeben Verbreitung nach BfN (2019), Vorkommen und Habitatansprüche nach BfN (2025) und LUNG M-V (2025b)		
Abendsegler (*Nyctalus noctula)*	bevorzugt Baumquartiere in Altbaumbeständen von Laubwäldern, aber auch Kiefernwälder, Parkanlagen, baumbestandene Fluss- und Teichufer, Auwälder und Einzelbaumbestände in Siedlungen, teilweise auch Spaltenquartiere an Gebäuden (insbes. an Hochhäusern), nutzt diverse Jagdhabitate wie Städte, Laubwälder nahe Gewässern	ja, in den Kartierungen 2022 mittels Horchbox und Detektor nachgewiesen (Anlage 2.1 der Begründung zum B-Plan Nr. 105) Beeinträchtigungen sind aufgrund potenzieller Eingriffe in Gehölze und damit potenzieller Quartierstrukturen im Eingriffsbereich im Zuge der Bautätigkeit nicht auszuschließen	ja
Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)	bevorzugt Waldhabitate unterschiedlicher Ausprägung, nutzt Baum- und Gebäudequartiere, zu Jagdräumen zählen Wälder, Gebüschgruppen, Parks, Friedhöfe, Gärten, Wiesen	ja, in den Kartierungen 2022 mittels Horchbox nachgewiesen (Anlage 2.1 der Begründung zum B-Plan Nr. 105) Beeinträchtigungen sind aufgrund potenzieller Eingriffe in Gehölze und Gebäude (Gebäude der Industriebrache) und damit potenzieller Quartierstrukturen im Eingriffsbereich im Zuge der Bautätigkeit nicht auszuschließen	ja
Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)	nutzt überwiegend Gebäudequartiere (Dachstühle, Spaltenquartiere hinter Fassadenverkleidungen etc., seltener auch Baumhöhlen), bevorzugte Jagdhabitate im Offenland mit Gehölzstrukturen oder an Straßenlaternen	ja, in den Kartierungen 2022 mittels Horchbox und Detektor nachgewiesen (Anlage 2.1 der Begründung zum B-Plan Nr. 105) Beeinträchtigungen sind aufgrund potenzieller Eingriffe in Gehölze und Gebäude (Gebäude der Industriebrache) und damit potenzieller Quartierstrukturen im Eingriffsbereich im Zuge der Bautätigkeit nicht auszuschließen	ja

Art/Gilde	Vorkommen/Habitatansprüche Arten Anhang IV FFH-RL	Verbreitung im Planungsraum und mögliche Beeinträchtigung	Prüfung erforderlich
Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)	besiedelt Wälder, Parks, Obstwiesen und gehölzreiche Bäche und Feuchtgebiete sowie im Speziellen Kuhställe, nutzt sowohl Baum- als auch Gebäudequartiere	ja, in den Kartierungen 2022 mittels Detektor nachgewiesen (Anlage 2.1 der Begründung zum B-Plan Nr. 105) Quartiere konnte im UG nicht nachgewiesen werden. Bautätigkeiten finden außerhalb der Aktivitätsphase der Artengruppe statt, sodass auch Störungen ausgeschlossen werden	nein
Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)	Vorkommen außerhalb des Planungsraumes, bevorzugt trocken-warme landwirtschaftlich geprägte Gebiete, Jagdgebiete sind Gehölzränder, Wälder, Obstgärten, Wiesen, Weiden, Brachen	nach BfN (2019) keine, keine geeigneten Habitatbedingungen im UG	nein
Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)	Quartiere sowohl in Gebäuden z.B. Dachstühlen als auch in Bäumen, bevorzugt feuchte Waldlebensräume, Jagd in lichten Wäldern und in Feuchtgebieten sowie an Gewässern	UG liegt im potenziellen Verbreitungsgebiet nach BfN (2019), aufgrund fehlender Habitateignung und fehlender Nachweise (Anlage 2.1 der Begründung zum B-Plan Nr. 105) sind Beeinträchtigungen auszuschließen	nein
Großes Mausohr (*Myotis myotis*)	vorzugsweise Gebäudequartiere in Dachböden und Kirchen oder exponierten Gebäuden, bevorzugt Jagdhabitate in unterwuchsarmen Wäldern, aber auch auf Wiesen, Weiden, Ackerflächen	UG liegt im potenziellen Verbreitungsgebiet nach BfN (2019), aufgrund fehlender Habitateignung und fehlender Nachweise (Anlage 2.1 der Begründung zum B-Plan Nr. 105) sind Beeinträchtigungen auszuschließen	nein
Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)	Siedlungsfledermaus, aber auch Quartiernutzung in Baumhöhlen oder Borkenspalten in Wäldern möglich, Jagd in kleinräumig gegliederter Landschaft, im Wald und an Fließgewässern, seltene Art, Verbreitungsgebiet außerhalb des UG	nach BfN (2019) keine, keine geeigneten Habitatbedingungen im UG	nein

Art/Gilde	Vorkommen/Habitatansprüche Arten Anhang IV FFH-RL	Verbreitung im Planungsraum und mögliche Beeinträchtigung	Prüfung erforderlich
Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)	überwiegend waldgebunden lebende Art (bevorzugt Laubwald und Laubmischwald, seltener Nadelwälder), im nördlichen Teil des Verbreitungsgebietes auch Gebäudequartiere vorkommend, seltene Art, Hauptverbreitungsgebiet südlich von M-V	ja, in den Kartierungen 2022 mittels Horchbox und Detektor nachgewiesen (Anlage 2.1 der Begründung zum B-Plan Nr. 105) Beeinträchtigungen sind aufgrund potenzieller Eingriffe in Gehölze und Gebäude (Gebäude der Industriebrache) und damit potenzieller Quartierstrukturen im Eingriffsbereich im Zuge der Bautätigkeit nicht auszuschließen	ja
Mopsfledermaus *(Barbastella barbastellus)*	bevorzugt Waldhabitate und dessen Umland, nutzt vorzugsweise Baumquartiere in naturnahen Laubwäldern, Verbreitungsschwerpunkte in M-V im Recknitz-Trebel-Gebiet und Mecklenburgischer Seenplatte	ja, in den Kartierungen 2022 mittels Horchbox nachgewiesen (Anlage 2.1 der Begründung zum B-Plan Nr. 105) Beeinträchtigungen sind aufgrund fehlender Quartierstrukturen im Eingriffsbereich auszuschließen Bautätigkeiten finden außerhalb der Aktivitätsphase der Artengruppe statt, sodass auch Störungen und Beeinträchtigungen im Zuge von Jagd- und Transferflügen ausgeschlossen werden	nein
Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus)*	bevorzugt wassernahe Lebensräume, präferiert Auwälder als Quartier- und Jagdhabitate, aber auch in Siedlungen relativ häufig mit Quartieren in Gebäudespalten	ja, in den Kartierungen 2022 mittels Horchbox und Detektor nachgewiesen (Wochenstubenquartier) (Anlage 2.1 der Begründung zum B-Plan Nr. 105) Beeinträchtigungen sind aufgrund potenzieller Eingriffe in Gehölze und Gebäude (Gebäude der Industriebrache und damit potenzieller weiterer Quartierstrukturen im UG im Zuge der Bautätigkeit nicht auszuschließen	ja
Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*)	Quartiere in Gebäuden, Jagd in Gewässer- und waldreichen Gebieten, Hauptverbreitungsgebiete außerhalb des UG, keine Vorkommen zu erwarten	nach BfN (2019) keine, keine geeigneten Habitatbedingungen im UG	nein

Art/Gilde	Vorkommen/Habitatansprüche Arten Anhang IV FFH-RL	Verbreitung im Planungsraum und mögliche Beeinträchtigung	Prüfung erforderlich
Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii)*	bevorzugt unterschiedliche Arten von Wäldern mit Gewässern, Quartiere vorzugweise in Bäumen, Jagd auch in Siedlungsbereichen in Parks, an Hecken und Straßenlaternen	ja, in den Kartierungen 2022 mittels Horchbox und Detektor nachgewiesen (Anlage 2.1 der Begründung zum B-Plan Nr. 105) Beeinträchtigungen sind aufgrund potenzieller Eingriffe in Gehölze und damit potenzieller Quartierstrukturen im Eingriffsbereich im Zuge der Bautätigkeit nicht auszuschließen	ja
Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)	seltene Art, als Jagdhabitate dienen größere stehende und langsam fließende Gewässer sowie Waldränder	nach BfN (2019) keine, keine geeigneten Habitatbedingungen im UG	nein
Wasserfledermaus *(Myotis daubentonii)*	Quartiere vorzugweise in Bäumen, Jagdgebiete sind vornehmlich Wasserflächen mit Gehölzstrukturen oder in Waldnähe	ja, in den Kartierungen 2022 mittels Horchbox nachgewiesen (Anlage 2.1 der Begründung zum B-Plan Nr. 105) Beeinträchtigungen sind aufgrund potenzieller Eingriffe in Gehölze und damit potenzieller Quartierstrukturen im Eingriffsbereich im Zuge der Bautätigkeit nicht auszuschließen	ja
Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)	Vorkommen häufig im Siedlungsbereich an Spaltenquartiere in Gebäuden, Jagd über und an Gewässern sowie im siedlungsnahen Offenland, in M-V Vorkommen sporadisch, während der Zugzeiten häufig Einzeltiere vorkommend	nach BfN (2019) keine, keine Nachweise in Kartierungen (Anlage 2.1 der Begründung zum B-Plan Nr. 105)	nein
Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)	ubiquitäre, weit verbreitete Art, Jagd und Quartiere sowohl in Siedlungen als auch in Wäldern, jagend auch an Hecken, auf Weiden und Äckern anzutreffen	ja, in den Kartierungen 2022 mittels Horchbox und Detektor nachgewiesen (Wochenstube) (Anlage der Begründung 2.1 zum B-Plan Nr. 105) Beeinträchtigungen sind aufgrund potenzieller Eingriffe in Gehölze und Gebäude (Gebäude der Industriebrache) und damit potenzieller weiterer Quartierstrukturen im Eingriffsbereich im Zuge der Bautätigkeit nicht auszuschließen	ja

Art/Gilde	Vorkommen/Habitatansprüche Arten Anhang IV FFH-RL	Verbreitung im Planungsraum und mögliche Beeinträchtigung	Prüfung erforderlich
Biber (*Castor fiber*)	an Still- und Fließgewässern mit Ufergehölzen anzutreffen, Hinweise auf aktuelle Besiedlung durch Biberfraßspuren nahe dem ehemaligen Salzbrunnen am Graben, der die Salinenstraße östlich des Parkplatzes kreuzt, Sichtung eines Tieres schwimmend im Ryck auf der Höhe des Schöpfwerkes, am 01.06.2022 (Anlage 2.1 der Begründung zum B-Plan Nr. 105), keine bekannten Reviere im Planungsraum, nächstgelegener Nachweis von 2013 am Yachthafen Greifswald in ca. 460 m Entfernung zum B-Plangebiet (LUNG M-V 2025a)	Eingriffe in potenzielle Gewässerhabitate der Art sind nicht vorgesehen, temporäre Störungen durch Bauarbeiten führen zum Meideverhalten, Vergrämung führt zu keinen signifikanten Störungen, da diese auf den Bauzeitraum beschränkt und nicht dauerhaft wirksam ist	nein
Fischotter (*Lutra lutra*)	abwechslungsreiche Still- und Fließgewässer mit gegliederten Ufern und wechselnd steilen und flachen Böschungen, an störungsarme Wurfplätze gebunden, 1 Fischottertotfund aus dem Jahr 2005 an der Eisenbahnlinie am Ryck südlich des B-Plangebietes Nr. 3, laut LUNG M-V (2025a) liegen positive Nachweise für das UG vor	Eingriffe in potenzielle Gewässerhabitate der Art sind nicht vorgesehen, die temporären Störwirkungen während der Bautätigkeit führen zur Vergrämung, welche aufgrund der zeitlichen Begrenztheit der Störwirkung keine signifikante Beeinträchtigung darstellt, Ausweichhabitate entlang des Rycks sind vorhanden	nein
Wolf (*Canis lupus*)	potenziell im gesamten Bundesland vorkommend, nachweisliche Territorien in Greifswald, 2021 ein Wolfspaar westlich von HGW, 22/23 ein Rudel mit drei, 23/24 und 24/25 ein Rudel mit 5 Rudel Welpen nachgewiesen, 2025/26 Rudel mit 4 Welpen nordwestlich von Greifswald (DBBW 2026)	potenziell, Störungen durch temporären Baustellenverkehr und Bautätigkeiten sind auszuschließen, da ein arttypisches Ausweichverhalten einsetzt, ein großes Wanderterritorium besteht und die Art als stark mobil und dem Menschen gegenüber scheu eingestuft wird	nein
Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)	nach LUNG M-V (2025b) kein Vorkommen im UG	keine Vorkommen im UG	nein
Schweinswal (*Phocoena phocoena)*	Bindung an marine Lebensräume, UG außerhalb geeigneter Habitate	keine Vorkommen im UG	nein

Art/Gilde	Vorkommen/Habitatansprüche Arten Anhang IV FFH-RL	Verbreitung im Planungsraum und mögliche Beeinträchtigung	Prüfung erforderlich
Reptilien:	Verbreitung nach BfN (2019) und DGHT (2025), Habitatansprüche nach LUNG M-V (2025b)		
Zauneidechse (*Lacerta agilis*)	flächendeckende Verbreitung in M-V, die Art präferiert halboffene, sonnenexponierte Landschaften mit grabbarem Substrat und Kleinstrukturen; z.B. Trockenrasen und Bahndämme	keine geeigneten Habitatbedingungen im Untersuchungsgebiet: durch eine vor Ort Begehung konnte im Bereich der Bahnstrecke an der Salinenstraße aufgrund der starken Beschattung durch das hohe Vegetationsaufkommen sowie des Fehlens von lockeren Substraten, die als Eiablageplätze dienen, eine Habitateignung für die Art ausgeschlossen werden	nein
Schlingnatter (*Coronella austriaca*)	vornehmlich in mosaikartigen Landschaften mit offenen, krautigen und gehölzdominierenden Strukturen (u.a. Randbereiche von Wäldern und Mooren)	keine Vorkommen im UG	nein
Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*)	besiedelt stark verkrautete Stillgewässer mit schlammigen Bodengrund und Totholz sowie Trockenrasen und Sanddünen zur Eiablage	keine geeigneten Habitatbedingungen im UG	nein
Amphibien:	Verbreitung nach LUNG M-V (2025a) und DGHT (2025), Vorkommen und Habitatansprüche nach DGHT (2025)		
Europäischer Laubfrosch (*Hyla arborea*)	Vorkommen nach Verbreitungsangabe (DGHT 2025) potenziell möglich, die Art besiedelt stehende, flache und besonnte kleine bis mittelgroße Gewässer mit guter Wasserqualität	keine geeigneten Habitatbedingungen im UG, keine Laichgewässer innerhalb des B-Plangebietes Nr. 105	nein
Kammmolch (*Triturus cristatus*)	Vorkommen nach Verbreitungsangabe (DGHT 2025) potenziell möglich, besiedelte dauerhaft wasserführende tiefe, pflanzenreiche und sonnenexponierte Stillgewässer mit Nähe zu Laub- und Mischwald	keine geeigneten Habitatbedingungen im UG, keine Laichgewässer innerhalb des B-Plangebietes Nr. 105	nein
Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*)	Vorkommen nach Verbreitungsangabe (DGHT 2025) potenziell möglich, bevorzugt werden vegetationsreiche Moorgewässer, Gräben sowie Auengewässer nahe sandigen Waldgebieten als Winterhabitate	potenziell am Rand des UG wurden sekundär während Kartierungen anderer Artengruppen Rufe von Grünfröschen aufgenommen, Querung des UG aufgrund fehlender Laichhabitate nicht zu erwarten	nein

Art/Gilde	Vorkommen/Habitatansprüche Arten Anhang IV FFH-RL	Verbreitung im Planungsraum und mögliche Beeinträchtigung	Prüfung erforderlich
Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)	Vorkommen nach Verbreitungsangabe (DGHT 2025) potenziell möglich, bevorzugt in sandigen Landschaften im Einzugsbereich größerer Flüsse, Laichgewässer sind große, gut besonnte Gewässer	keine geeigneten Habitatbedingungen im UG, keine Laichgewässer innerhalb des B-Plangebietes Nr. 105	nein
Kreuzkröte (*Bufo calamita*)	Vorkommen nach Verbreitungsangabe (DGHT 2025) potenziell möglich, besiedelt offene, vegetationsarme Trockenbiotope mit sandigen Böden und strukturreichem Umland, temporären Wasserflächen sowie Flach- und Kleingewässer werden zur Reproduktion genutzt	keine geeigneten Habitatbedingungen im UG, keine Laichgewässer innerhalb des B-Plangebietes Nr. 105	nein
Moorfrosch (*Rana arvalis*)	Vorkommen nach Verbreitungsangabe (DGHT 2025) potenziell möglich, die Art besiedelt eine Vielzahl permanent und temporär wasserführender Lebensräume (u.a. Bruchwälder, Moorgebiete, Nasswiesen, Auengebiete) aber auch Kiefernforste	keine geeigneten Habitatbedingungen im UG, keine geeigneten Laichgewässer innerhalb des B-Plangebietes Nr. 105	nein
Rotbauchunke (*Bombina bombina*)	Vorkommen nach Verbreitungsangabe (DGHT 2025) potenziell möglich, bevorzugt sonnenexponierte Stillgewässer mit Flachwasserzonen, Überschwemmungsgebiete und Feldsölle	keine geeigneten Habitatbedingungen im UG, keine Laichgewässer innerhalb des B-Plangebietes Nr. 105	nein
Springfrosch (*Rana dalmatina*)	die Art ist an gewässerreiche Laubmischwälder gebunden, besonnte Kleingewässer und Gräben mit Flachwasserzonen dienen als Laichhabitat	keine geeigneten Habitatbedingungen im UG, keine Laichgewässer innerhalb des B-Plangebietes Nr. 105	nein
Wechselkröte (*Bufo viridis*)	Vorkommen nach Verbreitungsangabe (DGHT 2025) potenziell möglich, in anthropogen geprägten Habitaten wie Kiesgruben anzutreffen, vegetationsarme Ruderalflächen wie Bahndämme gehören ebenfalls zu Habitaten, Laichgewässer sind schnell erwärmende temporäre Stillgewässer	keine geeigneten Habitatbedingungen im UG, keine Laichgewässer innerhalb des B-Plangebietes Nr. 105	nein
Fische:	Verbreitung nach BfN (2019), Vorkommen nach LUNG M-V (2025b)		
Nordseeschnäpel (*Coregonus oxyrhinchus*)	keine bekannten Vorkommen, fehlende Habitateignung im UG	keine Vorkommen im UG	nein
Störe (*Acipenser* sp.)	keine bekannten Vorkommen, fehlende Habitateignung im UG	keine Vorkommen im UG	nein

Art/Gilde	Vorkommen/Habitatansprüche Arten Anhang IV FFH-RL	Verbreitung im Planungsraum und mögliche Beeinträchtigung	Prüfung erforderlich
Insekten	Verbreitung nach BfN (2019), Vorkommen nach LUNG M-V (2025b)		
Käfer	sofern nicht anders angegeben, Verbreitung nach BfN (2019), LUNG M-V (2025a), Vorkommen und Habitatansprüche nach BfN (2025) und LUNG M-V (2025b)		
Breitrand *(Dytiscus latissimus)*	Verbreitung im südlichen M-V, besiedelt permanent wasserführende größere Stillgewässer; Verbreitungsgebiete außerhalb des UG	keine geeigneten Habitatbedingungen im UG	nein
Eremit (*Osmoderma eremita*)	Es besteht eine Bindung an Altbaumbestände mit großem Mulmkörper. Baumfällungen sind vorgesehen, aber keine bekannten Vorkommen im Stadtgebiet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (LUNG M-V 2025a, b, MEITZNER & SCHMIDT 2012) keine Verbreitung nach BfN (2019).	keine Vorkommen im UG	nein
Heldbock *(Cerambyx cerdo)*	In Deutschland entwickelt sich der Heldbock ausschließlich in Eichen (*Quercus* spec.), wobei die Stieleiche (Quercus robur) der bevorzugte Entwicklungsbaum ist (NEUMANN & SCHMIDT 2001). Darüber hinaus gibt es in M-V nur drei bekannte Populationen im Südwesten und Südosten sowie auf Rügen (LUNG 2025b). Eine Fällung von Eichen ist darüber hinaus nicht vorgesehen.	keine Vorkommen im UG	nein
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer *(Graphoderus bilineatus)*	Moorgewässer mit breitem Verlandungsgürtel	keine geeigneten Habitatbedingungen im UG	nein
Libellen	sofern nicht anders angegeben, Verbreitung nach BfN (2019), Vorkommen und Habitatansprüche nach BfN (2025) und LUNG M-V (2025b)		
Asiatische Keiljungfer *(Gomphus flavipes)*	Vorkommen konzentrieren sich auf Bereich der Elbe besiedelt vorzugweise strömungsberuhigte Bereiche von Fließgewässern mit feinsandigem Sediment	keine geeigneten Habitatbedingungen im UG	nein
Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)	mesotrophe Gewässer mittlerer Trophie	keine geeigneten Habitatbedingungen im UG	nein
Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*)	besiedelt unterschiedliche Stillgewässertypen wie Tümpel, Gräben, Torfstiche	keine geeigneten Habitatbedingungen im UG	nein

Art/Gilde	Vorkommen/Habitatansprüche Arten Anhang IV FFH-RL	Verbreitung im Planungsraum und mögliche Beeinträchtigung	Prüfung erforderlich
Östliche Moosjunger *(Leucorrhinia albifrons)*	besiedelt saure Moorkolke und Torfstiche mit Tauchflurelementen	keine geeigneten Habitatbedingungen im UG	nein
Sibirische Winterlibelle *(Sympecma paedisca)*	besiedelt sonnenexponierte und flache Stillgewässer mit einem Mosaik aus Ried- und Röhrichtbeständen	keine geeigneten Habitatbedingungen im UG	nein
Zierliche Moosjunger *(Leucorrhinia caudalis)*	besiedelt vorzugweise Teiche, Weiher, Torfstiche und Seen nahe Rieden, Hochstaudenfluren und Waldrändern	keine geeigneten Habitatbedingungen im UG	nein
Falter	sofern nicht anders angegeben, Verbreitung nach BfN (2019), LUNG M-V (2025a), Vorkommen und Habitatansprüche nach BfN (2025) und LUNG M-V (2025b)		
Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle)*	besiedelt verschiedene Moorlebensräume	keine hinreichenden Habitatbedingungen im B-Plangebiet Nr. 105	nein
Großer Feuerfalter *(Lycaena dispar)*	bevorzugt natürliche Überflutungsräume mit Beständen des Fluss-Ampfers	keine hinreichenden Habitatbedingungen im B-Plangebiet Nr. 105	nein
Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)	laut BfN (2019) potenzielle Verbreitung besiedelt u.a. die Uferstrukturen von Gräben und Fließgewässern mit Weidenröschen-Arten	keine geeigneten Habitatbedingungen im B-Plangebiet Nr. 105	nein
Mollusken	sofern nicht anders angegeben, Verbreitung nach BfN (2019), LUNG M-V (2025a), Vorkommen und Habitatansprüche nach LUNG M-V (2025b)		
Zierliche Tellerschnecke *(Anisus vorticulus)*	besiedelt klare, stehende Gewässer mit Unterwasser- und Schwimmblattvegetation	keine geeigneten Habitatbedigungen im UG	nein
Gemeine Flussmuschel *(Unio crassus)*	besiedelt saubere Fließgewässer mit strukturiertem Substrat und abwechslungsreichen Ufern, keine Verbreitung im UG	keine geeigneten Habitatbedigungen im UG	nein

5.2 Europäische Vogelarten

Im Jahr 2022 eine Erfassung der Brutvögel (Anlage 2.1 der Begründung zum B-Plan Nr. 105). Die Kartierungen erfolgten im gesamten B-Plangebiet Nr. 105 zuzüglich einer 50 m-Wirkzone.

Beeinträchtigungen für die Avifauna sind sowohl während der Bauarbeiten durch akustische und optische Emissionen sowie Erschütterungen als auch betriebsbedingt durch Vergrämung und anlagebedingt durch Habitatverlust bzw. Habitatänderungen nicht auszuschließen. Rastvögel sind im Eingriffsbereich nicht zu erwarten, da der Geltungsbereich aufgrund der vorhandenen Strukturen und der dauerhaften anthropogenen Störungen als Landlebensraum für rastende Vogelarten ungeeignet ist.

Im gesamten B-Plangebiet Nr. 105, zzgl. 50 Meter konnten 34 Brutvogelarten nachgewiesen werden. Im Folgenden (Tabelle 3) werden die Arten aufgeführt, die im B-Plangebiet Nr. 105 erfasst wurden.

Tabelle 3: **Avifaunistisches Artenspektrum im B-Plangebiet Nr. 105 - Steinbeckervorstadt -**

Legende: **RL D** = Rote Liste Deutschland (RYSLAVY et al. 2020); **RL MV** = Rote Liste M-V (VÖKLER et al. 2014), RL-Kategorien: **0** = ausgestorben oder verschollen, **1** = vom Aussterben bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet, **V** = Vorwarnliste, ***** = ungefährdet; Brutplatz: **Bo** = Bodenbrüter, **Fr** = Freibrüter, **Fr/Bo** = bodennaher Freibrüter, **Gb** = Gebäudebrüter, **H** = Höhlenbrüter, **K** = Koloniebrüter, **Ni** = Nischenbrüter, **Rö** = Röhrichtbrüter; dunkelgrau hervorgehoben – Beeinträchtigung der Arten im Vorfeld nicht auszuschließen, artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Reviere (Brutzeitfeststellung)	RL D	RL MV	Brutplatz	Mögliche Beeinträchtigung
Amsel	*Turdus merula*	6	*	*	Fr	bau- und betriebsbedingte Lärmemissionen, optische Störwirkungen, Erschütterungen sowie Verlust von Fortpflanzungsstätten durch Gehölzeingriffe
Bachstelze	*Motacilla alba*	1 (1)	*	*	Bo, Ni, Gb	bau- und betriebsbedingte Lärmemissionen, optische Störwirkungen, Erschütterungen sowie Verlust von Fortpflanzungsstätten durch Gebäudeabriss und Gehölzeingriffe, anlagebedingter Habitatverlust
Blaumeise	*Parus caeruleus*	5 (2)	*	*	H	bau- und betriebsbedingte Lärmemissionen, optische Störwirkungen, Erschütterungen sowie Verlust von Fortpflanzungsstätten durch Gehölzeingriffe
Bluthänfling	*Linaria cannabina*	2 (3)	3	V	Fr	bau- und betriebsbedingte Lärmemissionen, optische Störwirkungen, Erschütterungen sowie Verlust von Fortpflanzungsstätten durch Gehölzeingriffe
Buchfink	*Fringilla coelebs*	0 (2)	*	*	Fr	bau- und betriebsbedingte Lärmemissionen, optische Störwirkungen, Erschütterungen sowie Verlust von Fortpflanzungsstätten durch Gehölzeingriffe
Dorngrasmücke	*Curruca communis*	1 (3)	*	*	Fr	bau- und betriebsbedingte Lärmemissionen, optische Störwirkungen, Erschütterungen sowie Verlust von Fortpflanzungsstätten durch Gehölzeingriffe
Feldschwirl	*Locustella naevia*	2	2	2	Bo	bau- und betriebsbedingte Lärmemissionen, optische Störwirkungen, Erschütterungen, anlagebedingter Habitatverlust

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Reviere (Brutzeitfeststellung)	RL D	RL MV	Brutplatz	Mögliche Beeinträchtigung
Feldsperling	*Passer montanus*	1	V	3	H	bau- und betriebsbedingte Lärmemissionen, optische Störwirkungen, Erschütterungen sowie Verlust von Fortpflanzungsstätten durch Gehölzeingriffe
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	7 (2)	*	*	Bo	bau- und betriebsbedingte Lärmemissionen, optische Störwirkungen, Erschütterungen, anlagebedingter Habitatverlust
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	3 (3)	*	*	Fr	bau- und betriebsbedingte Lärmemissionen, optische Störwirkungen, Erschütterungen sowie Verlust von Fortpflanzungsstätten durch Gehölzeingriffe
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	5 (5)	*	*	H, Ni	bau- und betriebsbedingte Lärmemissionen, optische Störwirkungen, Erschütterungen sowie Verlust von Fortpflanzungsstätten durch Gebäudeabriss und Gehölzeingriffe, anlagebedingter Habitatverlust
Gelbspötter	*Hippolais icterina*	0 (2)	*	*	Fr	bau- und betriebsbedingte Lärmemissionen, optische Störwirkungen, Erschütterungen sowie Verlust von Fortpflanzungsstätten durch Gehölzeingriffe
Girlitz	*Serinus serinus*	1	*	*	Fr	bau- und betriebsbedingte Lärmemissionen, optische Störwirkungen, Erschütterungen sowie Verlust von Fortpflanzungsstätten durch Gehölzeingriffe
Goldammer	*Emberiza citrinella*	1 (2)	*	V	Bo	bau- und betriebsbedingte Lärmemissionen, optische Störwirkungen, Erschütte-rungen, anlagebedingter Habitatverlust
Grauschnäpper	*Muscipia striata*	0 (1)	V	*	Ni	bau- und betriebsbedingte Lärmemissionen, optische Störwirkungen, Erschütterungen sowie Verlust von Fortpflanzungsstätten durch Gebäudeabriss und Gehölzeingriffe, anlagebedingter Habitatverlust
Grünfink	*Carduelis chloris*	5	*	*	Fr	bau- und betriebsbedingte Lärmemissionen, optische Störwirkungen, Erschütterungen sowie Verlust von Fortpflanzungsstätten durch Gehölzeingriffe
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	4 (2)	*	*	Gb	bau- und betriebsbedingte Lärmemissionen, optische Störwirkungen, Erschütterungen sowie Verlust von Fortpflanzungsstätten durch Gebäudeabriss
Haussperling	*Passer domesticus*	171	*	V	Gb, H, Ni	bau- und betriebsbedingte Lärmemissionen, optische Störwirkungen, Erschütterungen sowie Verlust von Fortpflanzungsstätten durch Gebäudeabriss und Gehölzeingriffe
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	4	*	*	Fr	bau- und betriebsbedingte Lärmemissionen, optische Störwirkungen, Erschütterungen sowie Verlust von Fortpflanzungsstätten durch Gehölzeingriffe

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Reviere (Brutzeitfeststellung)	RL D	RL MV	Brutplatz	Mögliche Beeinträchtigung
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	1 (2)	*	*	Fr	bau- und betriebsbedingte Lärmemissionen, optische Störwirkungen, Erschütterungen sowie Verlust von Fortpflanzungsstätten durch Gehölzeingriffe
Kohlmeise	*Parus major*	15	*	*	H	bau- und betriebsbedingte Lärmemissionen, optische Störwirkungen, Erschütterungen sowie Verlust von Fortpflanzungsstätten durch Gehölzeingriffe
Kuckuck	*Cuculus canorus*	1	3	*	P	keine: Revier befindet sich außerhalb des B-Plangebietes und ist aufgrund der Lage im Bereich der Ladebower Chaussee/ An der Kuhlenweide nicht von möglichen Störungen durch Bauarbeiten oder einer Überplanung des Habitats betroffen.
Mauersegler	*Apus apus*	2	*	*	H, Gb	keine: Brutplätze an Bestandsgebäude in der Stralsunder Straße vorhanden; kein geplanter Rückbau, daher keine prognostizierbare Betroffenheit auf B-Plan-Ebene. Unbeschadet dessen ist bei späteren bauvorhabenbedingten Eingriffen in Bestandsgebäude eine einzelfallbezogene Prüfung erforderlich.
Mehlschwalbe	*Delichon urbica*	3			Gb	keine: Brutplätze an Bestandsgebäude in der Stralsunder Straße vorhanden; kein geplanter Rückbau, daher keine prognostizierbare Betroffenheit auf B-Plan-Ebene. Unbeschadet dessen ist bei späteren bauvorhabenbedingten Eingriffen in Bestandsgebäude eine einzelfallbezogene Prüfung erforderlich.
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	9 (1)	*	*	Fr	bau- und betriebsbedingte Lärmemissionen, optische Störwirkungen, Erschütterungen sowie Verlust von Fortpflanzungsstätten durch Gehölzeingriffe
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	2 (2)	*	*	Fr	bau- und betriebsbedingte Lärmemissionen, optische Störwirkungen, Erschütterungen sowie Verlust von Fortpflanzungsstätten durch Gehölzeingriffe
Nebelkrähe	*Corvus cornix*	4	*	*	Fr	bau- und betriebsbedingte Lärmemissionen, optische Störwirkungen, Erschütterungen sowie Verlust von Fortpflanzungsstätten durch Gehölzeingriffe
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	12	V	V	Ni, Gb, (K)	keine: Nester befinden sich unter der Fußgängerbrücke über dem Ryck und liegen überwiegend außerhalb des Geltungsbereichs. Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen können ausgeschlossen werden, da Brutplätze erhalten bleiben, Störungen gehen nicht über das aktuell bestehende Maß hinausgehen und auch bei Umsetzung von baulichen Maßnahmen im Geltungsbereich kein Verlust von essenziellen Nahrungsflächen erfolgt.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Reviere (Brutzeitfeststellung)	RL D	RL MV	Brutplatz	Mögliche Beeinträchtigung
Ringeltaube	*Columba palumbus*	8	*	*	Fr	bau- und betriebsbedingte Lärmemissionen, optische Störwirkungen, Erschütterungen sowie Verlust von Fortpflanzungsstätten durch Gehölzeingriffe
Rohrammer	*Emberiza schoeniclus*	1	*	V	Bo, Rö	keine: Revier befindet sich außerhalb des B-Plangebietes und ist aufgrund der Lage im Bereich der nördlichen Moorfläche nicht von möglichen Störungen durch Bauarbeiten oder einer Überplanung des Habitats betroffen.
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	2 (5)	*	*	Bo	bau- und betriebsbedingte Lärmemissionen, optische Störwirkungen, Erschütterungen, anlagebedingter Habitatverlust
Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*	0 (1)	*	*	Fr	bau- und betriebsbedingte Lärmemissionen, optische Störwirkungen, Erschütterungen sowie Verlust von Fortpflanzungsstätten durch Gehölzeingriffe
Singdrossel	*Turdus philomelos*	0 (1)	*	*	Fr	bau- und betriebsbedingte Lärmemissionen, optische Störwirkungen, Erschütterungen sowie Verlust von Fortpflanzungsstätten durch Gehölzeingriffe
Star	*Sturnus vulgaris*	5	3	*	H	bau- und betriebsbedingte Lärmemissionen, optische Störwirkungen, Erschütterungen sowie Verlust von Fortpflanzungsstätten durch Gehölzeingriffe
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	5	*	*	Fr	bau- und betriebsbedingte Lärmemissionen, optische Störwirkungen, Erschütterungen sowie Verlust von Fortpflanzungsstätten durch Gehölzeingriffe
Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*	2 (2)	*	*	Fr/Bo	keine: Reviere befinden sich außerhalb des B-Plangebietes und sind aufgrund der Lage im Bereich der nördlichen Moorfläche nicht von möglichen Störungen durch Bauarbeiten oder einer Überplanung des Lebensraums betroffen.
Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*	1 (1)	*	V	Rö	keine: Revier befindet sich am östlichen Rand des B-Plangebietes im Bereich der Ladebower Chaussee und ist aufgrund der Lage innerhalb einer Grünfläche, nicht von möglichen Störungen durch Bauarbeiten oder einer Überplanung des Habitats betroffen.
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	11 (1)	*	*	Fr, Ni	bau- und betriebsbedingte Lärmemissionen, optische Störwirkungen, Erschütterungen, anlagebedingter Habitatverlust
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	8 (3)	*	*	Bo	bau- und betriebsbedingte Lärmemissionen, optische Störwirkungen, Erschütterungen, anlagebedingter Habitatverlust

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Arten erfasst, die nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) oder gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) geschützt sind. Vier Arten (Bluthänfling, Feldschwirl, Kuckuck, Star) sind Brutvögel, die in der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSLAVY et al. 2020) verzeichnet sind. Drei weitere Arten stehen auf der Vorwarnliste. Der Feldsperling und der Feldschwirl sind in der Roten Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER et al. 2014) vertreten. Sechs weitere Arten stehen auf der Vorwarnliste.

Bluthänflinge kamen in den Gärten nördlich des Weges zwischen der Stralsunder Straße Höhe STRAZE und Parkplatz Salinenstraße sowie hinter den Bebauungen der Salinenstraße vor. Stare brüteten auf dem Gelände der STRAZE sowie in den Gärten südlich davon. Ein Feldsperling brütete in einem Nistkasten am STRAZE-Gebäude. Weitere Gebäudebrüter im B-Plangebiet Nr. 105 waren der Haussperling mit 171 Brutpaaren, die Bachstelze, der Hausrotschwanz, der Mauersegler, der in Nistkästen an der STRAZE brütete, und die Rauchschwalbe, die unter der Fußgängerbrücke über dem Ryck brütete. Bei den vorhandenen Höhlenbrütern ist die Blaumeise, der Gartenrotschwanz und die Kohlmeise zu nennen. Außerdem haben Beobachter aus der STRAZE im Jahr 2019 zur Brutzeit private Vogelbeobachtungen durchgeführt. Arten, die erfasst wurden, aber nicht bei der Kartierung im Jahr 2022 festgestellt wurden, sind der Rohrschwirl, die Elster und die Saatkrähe. Außerdem wurde ein Eisvogel bis Februar 2022 regelmäßig beobachtet (keine Überprüfung auf Richtigkeit).

Nach Tabelle 4 ergeben sich Artengilden, bestehend aus Vogelarten, welche durch ihre ökologische Lebensweise die gleichen anzunehmenden Beeinträchtigungen erfahren können. Diese werden daher zusammengefasst nachfolgender Aufteilung betrachtet:

Tabelle 4: Zusammenfassung der in gleichem Maße betroffenen Einzelarten der Brutvögel in Artengilden

Artengilde	Arten
Bodenbrüter	Fitis, Goldammer, Rotkehlchen, Zilpzalp, **Feldschwirl**
Freibrüter	Amsel, **Bluthänfling**, Buchfink, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Girlitz, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Nebelkrähe, Ringeltaube, Schwanzmeise, Singdrossel, Stieglitz, Zaunkönig
Höhlenbrüter	Bachstelze, Blaumeise, **Feldsperling,** Gartenrotschwanz, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Mauersegler, **Star**

Fett gedruckte Arten werden aufgrund Ihrer Einstufung in die Rote Listen (0 bis 3) einzeln auf Verbotstatbestände geprüft

6 Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Fledermäuse

Schutzstatus	
☒ Anh. IV FFH-RL	
Bestandsdarstellung	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend	
Die Arten **Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)**, **Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)**, **Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)**, **Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)**, **Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)** und **Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)** konnten im Rahmen der Kartierungen (Anlage 2.1 der Begründung zum B-Plan Nr. 105) während der Horchboxerfassungen bzw. Detektorbegehungen nachgewiesen werden. Quartiere wurden nicht festgestellt. Demzufolge ist von der Nutzung des B-Plangebiets als Jagd-/Nahrungsgebiet auszugehen. Auch Transferflüge sind anzunehmen. **Abgrenzung der lokalen Population:** Laut dem Bewertungsschema für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten (BfN 2025) sind für die Abgrenzung der lokalen Population Nachweise von Wochenstuben, Paarungs- und Winterquartieren sowie Männchenkolonien heranzuziehen. Da keine Quartiere für diese Arten ermittelt wurden, wird an dieser Stelle auf die Abgrenzung der lokalen Population verzichtet. Im Rahmen der Schwarmsuchen (Anfang Juli) konnte eine Wochenstube der **Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)** in der Stralsunder Straße 13 (428 Individuen) ermittelt werden. Eine Wochenstube der **Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)** fand sich in den eingebauten Kästen der STRAZE (45 Individuen). Demzufolge nutzen die Arten das UG bzw. insbesondere die Steinbeckervorstadt als Jagd-/ Nahrungs- und Wochenstubengebiet. **Abgrenzung der lokalen Population:** Als lokale Population der Mücken- und Zwergfledermaus ist im Sommer jeweils die Wochenstube anzusehen (BFN 2025). Die lokale Population für **Mückenfledermaus** und **Zwergfledermaus** wird demnach auf die Steinbeckervorstadt der Universitäts- und Hansestadt Greifswald begrenzt. **Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach wie folgt bewertet:** ☐ A (hervorragend) ☒ B (gut) ☐ C (mittel bis schlecht)	
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant ☒ Ja ☐ Nein	
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☒ Ja ☐ Nein	
Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ Ja ☒ Nein	
Baubedingt	Ein Verlust von überfliegenden Tieren im Zuge der Bautätigkeit ist ausgeschlossen, da die Arbeiten überwiegend außerhalb der Aktivitätszeiträume stattfinden werden. Darüber hinaus sind die Tiere in der Lage, Hindernissen in ihren Flugrouten auszuweichen, ohne Beeinträchtigungen zu erleiden. Daher steigt das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Individuen der Artengruppe nicht signifikant. Im Bereich der Salinenstraße/ Stralsunder Straße wurden neben der Wochenstube der Mückenfledermaus drei Einzelquartiere der Mücken- bzw. Zwergfledermaus festgestellt. Grundsätzlich bieten die Bestandsgebäude innerhalb des Geltungsbereichs Quartiermöglichkeiten, insbesondere Tagesverstecke für alle Fledermausarten. Unter der Annahme zukünftiger baulicher Maßnahmen (Abriss, Sanierung) an den im Plangebiet vorhandenen Gebäuden und der Fällung von Bäumen, die ein Quartierpotenzial für Fledermäuse aufweisen, ist ein erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko einzelner Individuen nicht vollständig auszuschließen. Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sollte dann auf Ebene der jeweiligen Vorhaben erfolgen. Dabei sind vor Abriss- oder Sanierungsmaßnahmen an poten-

	ziell geeigneten Gebäuden sowie vor Fällarbeiten objektspezifische Untersuchungen auf Fledermausquartiere durchzuführen (AFB-V1). Diese Untersuchungen umfassen grundsätzlich auch die Prüfung auf mögliche Winterquartiere, da geeignete Strukturen (z. B. Spalten, Hohlräume, frostgeschützte Bereiche) im Einzelfall als solche genutzt werden können. Im Falle eines Nachweises oder eines begründeten Verdachts auf ein genutztes Winterquartier sind die Maßnahmen unter Berücksichtigung der artspezifischen Winterruhezeiten anzupassen, so dass eine Tötung ruhender Individuen ausgeschlossen wird. Darüber hinaus ist, um das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, eine Bauzeitenregelung für Sommerquartiere, insbesondere Wochenstuben, umzusetzen. Aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten hat die Baufeldfreimachung bzw. der Beginn vorbereitender Maßnahmen im zulässigen Zeitraum der Gehölzrodung gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG (Oktober bis Ende Februar) zu erfolgen, soweit nicht im Einzelfall durch die objektspezifischen Kontrollen abweichende Erfordernisse, insbesondere im Hinblick auf überwinternde Fledermäuse, bestehen. In den Gebäuden der Stralsunder Straße 10 und 13 wurden bedeutende Fledermausquartiere festgestellt. Bei einer baulichen Veränderung der Gebäude ist die Quartiernutzung im Vorfeld baulicher Maßnahmen explizit zu untersuchen und bei einem positiven Nachweis das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald abzustimmen.
Anlagebedingt	Fledermäuse sind in der Lage, Hindernissen in ihren Flugrouten auszuweichen, ohne Beeinträchtigungen zu erleiden. Daher steigt das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Individuen der Artengruppe nicht signifikant.
Betriebsbedingt	Nutzungsbedingte Risiken sind aufgrund der Anlage statischer Gebäude auszuschließen. Ein signifikant erhöhtes Tötung- oder Verletzungsrisiko durch betriebsbedingte Wirkungen des B-Plans Nr. 105 ist nicht gegeben.
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
Tiere werden während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört: ☐ Ja ☒ Nein	
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ Ja ☒ Nein	
Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population: ☐ Ja ☒ Nein	
Störungsverbot ist erfüllt: ☐ Ja ☒ Nein	
Baubedingt	Baubedingt können im Umfeld des Eingriffsbereichs Störungen in Form von Lärmimmissionen und Erschütterungen durch die Arbeiten in geringem Maße entstehen. Die genannten Störreize sind lediglich temporär und nicht ausreichend, ansässige Individuen in dem Maße zu beunruhigen, dass sie ihre Quartierstandorte aufgeben. Insgesamt ist daher von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Arten auszugehen.
Anlagebedingt Betriebsbedingt	Die im Plangebiet nachgewiesene Zwergfledermaus und Mückenfledermaus sind kulturfolgende und vergleichsweise lichttolerante Arten (BRINKMANN et al. (2012), VOIGT et al. (2019)). Die detektierten Wochenstuben sowie die Einzelquartiere befinden sich überwiegend im Bereich bereits belebter und dauerhaft beleuchteter Straßenräume. Daher ist festzustellen, dass die Nutzung beleuchteter Siedlungsräume Bestandteil des regelmäßigen Aktionsraums der lokalen Populationen ist. Eine erhebliche Störwirkung durch eine mögliche zusätzliche Beleuchtung durch die Planstraße A oder das SO2 sind daher nicht gegeben. Die im Rahmen der Detektorbegehungen erfassten Arten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus und Wasserfledermaus gelten nach BRINKMANN et al. (2012) als verhältnismäßig störungstolerante Art gegenüber Licht und Lärm, daher kann auch für diese Arten eine Gefährdung des Erhaltungszustands der lokalen Fledermauspopulationen ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Kartierung wurden neben den lichttoleranten Arten auch einzelne Rufe des Braunen Langohrs erfasst, die allgemein als lichtempfindlicher gilt (BRINKMANN et al. (2012),

	VOIGT et al. (2019)). Die Nachweise beschränkten sich auf Einzelkontakte im Rahmen der Horchboxerfassung. Hinweise auf eine regelmäßige Nutzung des Plangebiets als essenzielles Jagdhabitat oder Leitstruktur dieser Art haben sich nicht ergeben. Eine Gefährdung des Erhaltungszustands der lokalen Fledermauspopulation ist ausgeschlossen.
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☒ Ja ☐ Nein	
Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt ☒ Ja ☐ Nein	
Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☒ Ja ☐ Nein	
Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ Ja ☒ Nein	
Baubedingt	Unter der Annahme zukünftiger baulicher Maßnahmen (Abriss, Sanierung) an den im Plangebiet vorhandenen Gebäuden mit Quartierpotenzial für Fledermäuse ist ein Risiko der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vollständig auszuschließen. Es fanden sich bis auf die Wochenstuben und den Einzelquartieren (siehe BIOTA (2025)) keine weiteren Hinweise einer Nutzung vorhandener Gebäude oder Gehölze als Quartierstandort (Anlage 2.1 der Begründung zum B-Plan Nr. 105). In den Gebäuden und Gehölzen sind aber Vorkommen von Quartieren der Artengruppe potenziell möglich, so dass im Rahmen von Gehölzrodungen oder Arbeiten an Gebäuden (Abriss, Sanierung) ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht grundsätzlich auszuschließen ist. Zur Vermeidung des Verlusts von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind die vorhandenen Gebäude und die zu fällenden Bäume vorab auf Besatz zu prüfen (AFB-V1) und bei Verlust zu kompensieren.
Anlagebedingt Betriebsbedingt	Es werden Nahrungshabitate der Arten überplant. Da im Zuge der Planung Grünflächen erhalten bleiben bzw. eine Durchgrünung des Gebietes vorgesehen ist und die vorhandenen Bäume weitestgehend erhalten bleiben, ist von einer weiteren Nutzung des Gebietes als Nahrungshabitat, inkl. Nutzung bestehender Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen. Die Funktionalität der Nahrungsflächen bleibt erhalten und es ist nicht von einer erheblichen Betroffenheit durch Verlust von Nahrungsflächen aufgrund der Festsetzungen auszugehen.
Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
[AFB-V1] Gehölz- und Gebäudekontrolle	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

6.2 Europäische Vogelarten

6.2.1 Feldschwirl (*Locustella naevia*)

Schutzstatus		
Gefährdungsgrad ☒ RL D (2) ☒ RL M-V (2)	Schutzstatus ☐ Anh. I VS-RL ☐ Anl. 1, Spalte 3 BArtSchV ☐ Art. 4, Abs. 2 VS-RL ☐ Anh. A EG-VO 338/97	weitere Kriterien ☐ > 40% ☐ < 1T BP M-V ☐ bes. Habitatansprüche
Bestandsdarstellung		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend		
Der Feldschwirl kommt südöstlichen Teil des Geltungsbereichs mit einem Revier vor. Darüber hinaus konnte ein Revier außerhalb des B-Plangebietes im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes an der Ladebower Chaussee ermittelt werden (Anlage 2.1 der Begründung zum B-Plan Nr. 105).		
Abgrenzung der lokalen Population: Für den Feldschwirl wird insbesondere das Gebiet zwischen Wackerow – Neuenkirchen – Ladebow als Bezugsraum für die lokale Population festgelegt (vgl. RUNGE et al. 2010). **Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:** ☐ A (hervorragend) ☒ B (gut) ☐ C (mittel bis schlecht)		
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant ☒ Ja ☐ Nein		
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☒ Ja ☐ Nein		
Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ Ja ☒ Nein		
Baubedingt	Eine Gefährdung von Individuen und ihren Entwicklungsformen kann lediglich baubedingt durch mechanische Einwirkung entstehen. Für adulte Vögel ist diese ausgeschlossen, da die Tiere eine schnelle Fluchtreaktion zeigen. Zur Realisierung eines Vorhabens im Bereich der SO 3.2 innerhalb des B-Plangebiets wird die Beseitigung ruderaler Vegetationsbestände erforderlich. Insbesondere für die Entwicklungsformen der Art ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko anzunehmen, wenn die Räumungsarbeiten während der Brutzeit durchgeführt werden. Durch die Umsetzung einer **Bauzeitenregelung [AFB-V2]** kann das Eintreten des Verbotstatbestandes vermieden werden, da das Baugeschehen auf den Zeitraum außerhalb der Brut beschränkt wird.	
Anlagebedingt	Die ausgewiesenen Reviere des Feldschwirls befinden sich randlich des Untersuchungsgebietes. Insbesondere offene Landschaften mit feuchten Wiesen stellt der bevorzugte Lebensraum der Art dar. Es ist auszuschließen, dass durch Errichtung von Gebäuden sowie Straßen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko entsteht, das sich die Tiere vor allem in den Offenlandbereichen außerhalb des Geltungsbereichs zur Brut bzw. Nahrungsaufnahme aufhalten.	
Betriebsbedingt	Der Vorhabenstandort ist bereits weitestgehend anthropogen überprägt, so dass durch die Entwicklung der allgemeinen Wohngebiete, urbanen Gebiete sowie die Sondergebiete im Geltungsbereich des B-Plans es zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für Einzelindividuen kommt.	
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG		
Tiere werden während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört: ☐ Ja ☒ Nein		
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ Ja ☒ Nein		
Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population: ☐ Ja ☒ Nein		

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ Ja ☒ Nein	
Baubedingt	Während des Baubetriebs zur Errichtung von Gebäuden und Straßen können Störungen vor allem in Form von Lärmemissionen, Erschütterungen und optischen Reizen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge entstehen. Die genannten Störreize sind lediglich bauzeitlich bedingt und nicht ausreichend, ansässige Individuen in dem Maße zu beunruhigen, dass sie dauerhaft ihre Reviere aufgeben. Insgesamt wird es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Feldschwirls kommen. Eine erhebliche Störung ist ausgeschlossen.
Anlagebedingt	Durch die anthropogene Vorprägung des Gebietes sind anlagenbedingte Beeinträchtigungen über das aktuelle Maß hinaus nicht zu erwarten. Darüber hinaus stellen vor allem die im nördlichen Teil des B-Plangebietes sowie die offenen Bereiche im südöstlichen Teil außerhalb des Untersuchungsgebiets bedeutende Lebensräume dar.
Betriebsbedingt	Störungen von Vögeln können durch die Umsetzung der im B-Plan festzuschreibenden zulässigen Handlungen durch visuelle und auditive Emissionen hervorgerufen werden. Der Geltungsbereich ist bereits durch bestehende Wohn- und Gewerbenutzung sowie angrenzende Straßen vorbelastet, so dass eine erhebliche Störung der vor allem randlich genutzten Habitate nicht eintreten wird.
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☒ Ja ☐ Nein	
Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt ☒ Ja ☐ Nein	
Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☒ Ja ☐ Nein	
Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ Ja ☒ Nein	
Baubedingt	Nach Abschluss des Brutgeschehens erlischt der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (LUNG M-V 2016). Durch die Bauzeitenregelung [AFB-V2] wird das Eintreten des Verbotstatbestandes verhindert.
Anlagebedingt, Betriebsbedingt	Der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätte erlischt für die Art nach Beendigung der Brutperiode (LUNG M-V 2016). Durch die vorgesehene Überbauung kommt es unweigerlich zu einem Lebensraumverlust für das dort vorkommende Brutpaar. Innerhalb des Reviers, des im Südosten befindlichen Brutpaars, bleiben in ausreichendem Umfang nutzbare Brutstätten erhalten. Daher verbleibt im Verbund mit den angrenzenden im räumlichen Zusammenhang befindlichen Lebensräumen trotz der geplanten Beeinträchtigung innerhalb des Geltungsbereichs die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art gewahrt.
Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
[AFB-V2] Bauzeitenregelung	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

6.2.2 Bodenbrüter

Artenspektrum	
Fitis, Goldammer, Rotkehlchen, Zilpzalp	
Bestandsdarstellung	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend	
Die oben genannten Arten sind im Rahmen der Kartierungen (Anlage 2.1 der Begründung zum B-Plan Nr. 105) nachgewiesen worden. Die Arten finden auf den Freiflächen und in den nicht anthropogen genutzten Bereichen des B-Plangebietes Nr. 105 Habitate. Konzentriert kommen die Arten vor allem südlich der Ladebower Chaussee auf den Moorflächen, im Gehölzbestand der zentralen Gewerbefläche und am Bahndamm östlich des Parkplatzes vor. Der **Fitis** wurde innerhalb des B-Plangebietes Nr. 105 sieben Mal in der EOC-Kategorie B kartiert. Die **Goldammer** hat ein Revier östlich des Parkplatzes. Für das **Rotkehlchen** konnten zwei Brutreviere mit B-Status ausgewiesen werden. Es befinden sich acht Brutnachweisreviere des Zilpzalps in der Fläche.	
Abgrenzung der lokalen Population: Bei Fitis, Goldammer, Rotkehlchen und Zilpzalp handelt es sich im Landschaftsraum weit verbreitete und häufige Arten, die lokal und regional über stabile Populationen verfügen. Für diese Arten wird das Stadtgebiet der Hansestadt Greifswald sowie die Flächen, die zwischen dem Untersuchungsgebiet sowie der Gemeinden Neuenkirchen und Wackerow liegen als Bezugsraum für die lokale Population festgelegt (vgl. RUNGE et al. 2010). **Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:** ☐ A (hervorragend) ☒ B (gut) ☐ C (mittel bis schlecht)	
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant ☒ Ja ☐ Nein	
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☒ Ja ☐ Nein	
Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ Ja ☒ Nein	
Baubedingt	Eine Gefährdung von Individuen und ihren Entwicklungsformen kann lediglich baubedingt durch mechanische Einwirkung entstehen. Für adulte Vögel ist diese ausgeschlossen, da die Tiere eine schnelle Fluchtreaktion zeigen. Zur Realisierung von Bauvorhaben innerhalb des B-Plangebiets wird die Beseitigung ruderaler Vegetationsbestände erforderlich. Für die Artengruppe der „Bodenbrüter“ besteht insbesondere für die Entwicklungsformen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, wenn zur Umsetzung eines Vorhabens die Räumungsarbeiten während der Brutzeit der Arten durchgeführt werden. Durch die Umsetzung einer **Bauzeitenregelung (Avifauna) [AFB-V2]** kann das Eintreten des Verbotstatbestandes vermieden werden, da das Baugeschehen auf den Zeitraum außerhalb der Brut beschränkt wird.
Anlagebedingt	Durch die Neuerrichtung von Gebäuden mit größeren, nicht strukturierten Glasflächen (> 1,5 m²), die eine Durchsicht oder Spiegelung der Umgebung ermöglichen, kann sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Vögel durch Kollision erhöhen (vgl. WUA 2022). Da es sich um eine Angebotsplanung handelt, ist eine gebäudescharfe Bewertung auf Ebene des Bebauungsplans nicht möglich. Das Risiko ist daher im Zuge der konkreten Vorhabenplanung unter Berücksichtigung von Lage, Umfeldbezug und Fassadengestaltung zu prüfen. Sofern sich im konkreten Fall nach dem Bewertungsschema der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2021) ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ergibt, sind geeignete Maßnahmen zur Risikominderung umzusetzen. Hierzu zählt insbesondere die Verwendung vogelfreundlicher Verglasungen bzw. die fachgerechte Markierung großflächiger Glasflächen.
Betriebsbedingt	Der Vorhabenstandort ist bereits weitestgehend anthropogen überprägt, so dass durch die Entwicklung der allgemeinen Wohngebiete, urbanen Gebiete sowie die Sondergebiete im Geltungsbereich des B-Plans es zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für Individuen kommt.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
Tiere werden während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört: ☐ Ja ☒ Nein	
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ Ja ☒ Nein	
Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population: ☐ Ja ☒ Nein	
Störungsverbot ist erfüllt: ☐ Ja ☒ Nein	
Baubedingt	Während des Baubetriebs zur Errichtung von Gebäuden und Straßen können Störungen vor allem in Form von Lärmemissionen, Erschütterungen und optischen Reizen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge entstehen. Diese Störreize sind jedoch nur temporär und lokal begrenzt. Eine Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht gegeben.
Anlagebedingt	Durch die anthropogene Vorprägung des Gebietes sind anlagenbedingte Beeinträchtigungen über das aktuelle Maß hinaus nicht zu erwarten, so dass anlagenbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.
Betriebsbedingt	Störungen von Vögeln können durch die Umsetzung der im B-Plan festzuschreibenden zulässigen Handlungen durch visuelle und auditive Emissionen hervorgerufen werden. Besonders lärmempfindliche Arten wurden im Vorhabenbereich jedoch nicht nachgewiesen. Das Untersuchungsgebiet ist bereits durch bestehende Wohn- und Gewerbenutzung sowie angrenzenden Straßen vorbelastet.
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☒ Ja ☐ Nein	
Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt ☒ Ja ☐ Nein	
Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☒ Ja ☐ Nein	
Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ Ja ☒ Nein	
Baubedingt	Nach Abschluss des Brutgeschehens erlischt der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (LUNG M-V 2016). Durch die Bauzeitenregelung [AFB-V2] wird das Eintreten des Verbotstatbestandes verhindert.
Anlagebedingt, Betriebsbedingt	Der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätte erlischt für die genannten Arten nach Beendigung der Brutperiode (LUNG M-V 2016). Durch die vorgesehene Überbauung kommt es unweigerlich zu einem Verlust von Lebensstätten für die dort vorkommenden Individuen dieser Artengilde. Des Weiteren bestehen innerhalb der privaten und öffentlichen Grünflächen für die Gruppe der Bodenbrüter potenzielle Brutstätten. Darüber hinaus befinden sich die Reviere überwiegend in den Randbereichen des Geltungsbereichs und somit bleibt im Verbund mit den angrenzenden im räumlichen Zusammenhang befindlichen Lebensräumen trotz der geplanten Bebauung innerhalb des Geltungsbereichs die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten gewahrt.
Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
[AFB-V2] Bauzeitenregelung	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

6.2.3 Bluthänfling (*Linaria cannabina*)

Schutzstatus		
Gefährdungsgrad ☒ RL D (3) ☒ RL M-V (V)	Schutzstatus ☐ Anh. I VS-RL ☐ Anl. 1, Spalte 3 BArtSchV ☐ Art. 4, Abs. 2 VS-RL ☐ Anh. A EG-VO 338/97	weitere Kriterien ☐ > 40% ☐ < 1T BP M-V ☐ bes. Habitatansprüche
Bestandsdarstellung		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend		
Der Bluthänfling kommt im südlichen Teil nördlich der Salinenstraße mit einem Revier vor. Darüber hinaus konnte ein Revier im östlichen Teil des Untersuchungsgebietes an der Ladebower Chaussee ermittelt werden (Anlage 2.1 der Begründung zum B-Plan Nr. 105).		
Abgrenzung der lokalen Population: Für die Art wird das Stadtgebiet der Hansestadt Greifswald sowie die Flächen, die zwischen dem Untersuchungsgebiet sowie zwischen Wackerow – Neuenkirchen – Ladebow liegen als Bezugsraum für die lokale Population festgelegt (vgl. RUNGE et al. 2010). **Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:** ☐ A (hervorragend) ☒ B (gut) ☐ C (mittel bis schlecht)		
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant ☒ Ja ☐ Nein		
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☒ Ja ☐ Nein		
Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ Ja ☒ Nein		
Baubedingt	Eine Gefährdung von Individuen und ihren Entwicklungsformen kann lediglich baubedingt durch mechanische Einwirkung entstehen. Für adulte Vögel ist diese ausgeschlossen, da die Tiere eine schnelle Fluchtreaktion zeigen. Zur Realisierung von Vorhaben im Bereich der MU 2 innerhalb des B-Plangebiets kann es zur Beseitigung ruderaler Vegetationsbestände kommen. Insbesondere für die Entwicklungsformen der Art ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko anzunehmen, wenn die Räumungsarbeiten während der Brutzeit durchgeführt werden. Durch die Umsetzung einer **Bauzeitenregelung [AFB-V2]** kann das Eintreten des Verbotstatbestandes vermieden werden, da das Baugeschehen auf den Zeitraum außerhalb der Brut beschränkt wird. Für das Revier an der Ladebower Chaussee ist eine Beeinträchtigung ausgeschlossen, da dieser Bereich als öffentliches Grün ausgewiesen wird.	
Anlagebedingt	Durch die Neuerrichtung von Gebäuden mit größeren, nicht strukturierten Glasflächen (> 1,5 m²), die eine Durchsicht oder Spiegelung der Umgebung ermöglichen, kann sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Vögel durch Kollision erhöhen (vgl. WUA 2022). Da es sich um eine Angebotsplanung handelt, ist eine gebäudescharfe Bewertung auf Ebene des Bebauungsplans nicht möglich. Das Risiko ist daher im Zuge der konkreten Vorhabenplanung unter Berücksichtigung von Lage, Umfeldbezug und Fassadengestaltung zu prüfen. Sofern sich im konkreten Fall nach dem Bewertungsschema der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2021) ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ergibt, sind geeignete Maßnahmen zur Risikominderung umzusetzen. Hierzu zählt insbesondere die Verwendung vogelfreundlicher Verglasungen bzw. die fachgerechte Markierung großflächiger Glasflächen.	
Betriebsbedingt	Der Vorhabenstandort ist bereits weitestgehend anthropogen überprägt, so dass durch die Entwicklung der allgemeinen Wohngebiete, urbanen Gebiete sowie die Sondergebiete im Geltungsbereich des B-Plans es zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für Individuen kommt.	

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
Tiere werden während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört: ☐ Ja ☒ Nein	
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ Ja ☒ Nein	
Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population: ☐ Ja ☒ Nein	
Störungsverbot ist erfüllt: ☐ Ja ☒ Nein	
Baubedingt	Während des Baubetriebs zur Errichtung von Gebäuden und Straßen können Störungen vor allem in Form von Lärmemissionen, Erschütterungen und optischen Reizen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge entstehen. Mit einer planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 15 Metern, weist die Art nur eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Störungen auf (GASSNER et al. 2010), so dass die Störreize keine erheblichen Wirkungen auf die lokale Population haben. Darüber hinaus sind die Wirkungen zusätzlich nur temporär und lokal begrenzt. Eine Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht gegeben.
Anlagebedingt	Durch die anthropogene Vorprägung des Gebietes ist im Vorhabengebiet ein störungsresistentes Artenspektrum vorhanden. Der Bluthänfling weist nur geringe Meidungstendenzen gegenüber Gebäuden auf und werden daher nicht beeinträchtigt. Anlagenbedingte Beeinträchtigungen sind ausgeschlossen.
Betriebsbedingt	Störungen von Vögeln können durch die Umsetzung der im B-Plan festzuschreibenden zulässigen Handlungen durch visuelle und auditive Emissionen hervorgerufen werden. Besonders lärmempfindliche Arten wurden im Vorhabenbereich jedoch nicht nachgewiesen. Das Untersuchungsgebiet ist bereits durch bestehende Wohn- und Gewerbenutzung sowie angrenzenden Straßen vorbelastet. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☒ Ja ☐ Nein	
Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt ☒ Ja ☐ Nein	
Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☒ Ja ☐ Nein	
Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ Ja ☒ Nein	
Baubedingt	Im Zuge der Bauarbeiten erfolgen gegebenenfalls Eingriffe in Gehölze, Hecken oder sonstige Strukturen, die potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Bluthänfling darstellen können. Demzufolge sind Beeinträchtigungen in diesem Zusammenhang nur mit Einhaltung einer Bauzeitenregelung **[AFB-V2]** auszuschließen.
Anlagebedingt	Durch die vorgesehene Bebauung der festgesetzten Flächen kommt es unweigerlich zu einem Verlust von Lebensstätten für die dort vorkommenden Individuen. Der Bluthänfling errichtet seine Brut- und Lebensstätten in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Biotopstrukturen jährlich neu. Damit erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte mit dem Ende der Brutsaison (LUNG M-V 2016). Trotz der geplanten Bebauung der Fläche bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der freibrütenden Arten gewahrt. Innerhalb des B-Plangebietes verbleiben eine Vielzahl an Bäumen sowie Gehölzstrukturen. Zudem existiert im Umfeld weiterhin ein gleichwertiges Angebot an Habitaten, die der Individuengruppe zur Verfügung stehen.
Betriebsbedingt	Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist ausgeschlossen, da im Rahmen des Betriebs nicht in Fortpflanzungshabitate der Arten eingegriffen wird.

Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):
[AFB-V2] Bauzeitenregelung
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

6.2.4 Freibrüter

Artenspektrum	
Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Girlitz, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Nebelkrähe, Ringeltaube, Schwanzmeise, Singdrossel, Stieglitz, Zaunkönig	
Bestandsdarstellung	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend	
Die oben genannten Arten sind im Rahmen der Kartierungen (Anlage 2.1 der Begründung zum B-Plan Nr. 105) nachgewiesen worden. Die Arten finden in den nicht anthropogen genutzten Bereichen, in Gehölzstrukturen unterschiedlicher Art Habitate. Die Anzahl der jeweiligen Reviere ist dem Kartierbericht (Anlage 2.1 der Begründung zum B-Plan Nr. 105) zu entnehmen. Am häufigsten kamen die Mönchsgrasmücke mit neun sicheren Brutreviernachweisen, der Zaunkönig mit 11 Brutrevieren und die Ringeltaube mit acht Nachweisen vor.	
Abgrenzung der lokalen Population: Bei der Artengruppe der Freibrüter handelt es sich im Landschaftsraum weit verbreitete und häufige Arten, die lokal und regional über stabile Populationen verfügen. Für diese Arten wird das Stadtgebiet der Hansestadt Greifswald sowie die Flächen, die zwischen dem Untersuchungsgebiet sowie zwischen Wackerow – Neuenkirchen – Ladebow liegen als Bezugsraum für die lokale Population festgelegt (vgl. RUNGE et al. 2010). **Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:** ☐ A (hervorragend) ☒ B (gut) ☐ C (mittel bis schlecht)	
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant ☒ Ja ☐ Nein	
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☒ Ja ☐ Nein	
Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ Ja ☒ Nein	
Baubedingt	Eine Gefährdung von Individuen und ihren Entwicklungsformen kann lediglich baubedingt durch mechanische Einwirkung entstehen. Für adulte Vögel ist diese ausgeschlossen, da die Tiere eine schnelle Fluchtreaktion zeigen. Für die Artengruppe der „Freibrüter“ besteht insbesondere für die Entwicklungsformen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, wenn zur Umsetzung eines Vorhabens die erforderlichen Rodungsarbeiten im Zuge der Baufeldfreimachung während der Brutzeit der Arten durchgeführt werden. Durch die Umsetzung einer **Bauzeitenregelung (Avifauna) [AFB-V2]** kann das Eintreten des Verbotstatbestandes vermieden werden, da das Baugeschehen auf den Zeitraum außerhalb der Brut beschränkt wird.
Anlagebedingt	Durch die Neuerrichtung von Gebäuden mit größeren, nicht strukturierten Glasflächen (> 1,5 m²), die eine Durchsicht oder Spiegelung der Umgebung ermöglichen, kann sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Vögel durch Kollision erhöhen (vgl. WUA 2022). Da es sich um eine Angebotsplanung handelt, ist eine gebäudescharfe Bewertung auf Ebene des Bebauungsplans nicht möglich. Das Risiko ist daher im Zuge der konkreten Vorhabenplanung unter Berücksichtigung von Lage, Umfeldbezug und Fassadengestaltung zu prüfen. Sofern sich im konkreten Fall nach dem Bewertungsschema der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2021) ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ergibt, sind geeignete Maßnahmen zur Risikominderung umzusetzen. Hierzu zählt insbesondere die Verwendung vogelfreundlicher Verglasungen bzw. die fachgerechte Markierung großflächiger Glasflächen.
Betriebsbedingt	Der Vorhabenstandort ist bereits weitestgehend anthropogen überprägt, so dass durch die Entwicklung der allgemeinen Wohngebiete, urbanen Gebiete sowie die Sondergebiete im Geltungsbereich des B-Plans es zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für Individuen kommt.
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	

Tiere werden während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört: ☐ Ja ☒ Nein	
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ Ja ☒ Nein	
Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population: ☐ Ja ☒ Nein	
Störungsverbot ist erfüllt: ☐ Ja ☒ Nein	
Baubedingt	Während des Baubetriebs zur Errichtung von Gebäuden und Straßen können Störungen vor allem in Form von Lärmemissionen, Erschütterungen und optischen Reizen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge entstehen. Diese Störreize sind jedoch nur temporär und lokal begrenzt. Eine Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht gegeben.
Anlagebedingt	Durch die anthropogene Vorprägung des Gebietes ist im Vorhabengebiet ein störungsresistentes Artenspektrum vorhanden. Freibrüter weisen keine Meidungstendenzen gegenüber Gebäuden auf und werden daher nicht beeinträchtigt. Anlagenbedingte Beeinträchtigungen sind ausgeschlossen.
Betriebsbedingt	Störungen von Vögeln können durch die Umsetzung der im B-Plan festzuschreibenden zulässigen Handlungen durch visuelle und auditive Emissionen hervorgerufen werden. Besonders lärmempfindliche Arten wurden im Vorhabenbereich jedoch nicht nachgewiesen. Das Untersuchungsgebiet ist bereits durch bestehende Wohn- und Gewerbenutzung sowie angrenzenden Straßen vorbelastet. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☒ Ja ☐ Nein	
Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt ☒ Ja ☐ Nein	
Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☒ Ja ☐ Nein	
Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ Ja ☒ Nein	
Baubedingt	Im Zuge der Bauarbeiten erfolgen gegebenenfalls Eingriffe in Gehölze, Hecken oder sonstige Strukturen, die potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für freibrütende Vogelarten darstellen können. Demzufolge sind Beeinträchtigungen in diesem Zusammenhang nur mit Einhaltung einer Bauzeitenregelung **[AFB-V2]** auszuschließen.
Anlagebedingt	Durch die vorgesehene Bebauung der festgesetzten Flächen kommt es unweigerlich zu einem Verlust von Lebensstätten für die dort vorkommenden Individuen. Die Gilde der Freibrüter errichtet ihre Brut- und Lebensstätten in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Biotopstrukturen jährlich neu. Damit erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte mit dem Ende der Brutsaison (LUNG M-V 2016). Trotz der geplanten Bebauung der Fläche bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der freibrütenden Arten gewahrt. Innerhalb des B-Plangebietes verbleiben eine Vielzahl an Bäumen sowie Gehölzstrukturen. Zudem existiert im Umfeld weiterhin ein gleichwertiges Angebot an Habitaten, die der Individuengruppe zur Verfügung stehen.
Betriebsbedingt	Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist ausgeschlossen, da im Rahmen des Betriebs nicht in Fortpflanzungshabitate der Arten eingegriffen wird.
Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
[AFB-V2] Bauzeitenregelung	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

6.2.5 Feldsperling (*Passer montanus*)

Schutzstatus		
Gefährdungsgrad ☒ RL D (V) ☒ RL M-V (3)	Schutzstatus ☐ Anh. I VS-RL ☐ Anl. 1, Spalte 3 BArtSchV ☐ Art. 4, Abs. 2 VS-RL ☐ Anh. A EG-VO 338/97	weitere Kriterien ☐ > 40% ☐ < 1T BP M-V ☒ bes. Habitatansprüche
Bestandsdarstellung		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend		
Der Feldsperling konnte im Rahmen der Kartierung (Anlage 2.1 der Begründung zum B-Plan Nr. 105) nachgewiesen werden. Für den Feldsperling wurde ein Revier im Gehölzbestand im südlichen Teil des B-Plangebietes Nr. 105 festgestellt.		
Abgrenzung der lokalen Population: Für den Feldsperling wird das Stadtgebiet der Hansestadt Greifswald sowie die Flächen, die zwischen dem Untersuchungsgebiet sowie zwischen Wackerow – Neuenkirchen – Ladebow liegen als Bezugsraum für die lokale Population festgelegt (vgl. RUNGE et al. 2010). **Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:** ☐ A (hervorragend) ☐ B (gut) ☒ C (mittel bis schlecht)		
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant ☒ Ja ☐ Nein		
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☒ Ja ☐ Nein		
Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ Ja ☒ Nein		
Baubedingt	Eine Gefährdung von Individuen und ihren Entwicklungsformen kann baubedingt durch mechanische Einwirkung entstehen. Für adulte Vögel ist diese ausgeschlossen, da die Tiere eine schnelle Fluchtreaktion zeigen. Es besteht insbesondere für die Entwicklungsformen der Art ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, wenn zur Umsetzung eines Vorhabens Fällungen von Bäumen, Arbeiten an Fassaden oder Gebäudeabrisse im Zuge der Baufeldfreimachung oder Bauarbeiten während der Brutzeit der Arten durchgeführt werden. Durch die Umsetzung einer **Bauzeitenregelung (Avifauna) [AFB-V2]** kann das Eintreten des Verbotstatbestandes vermieden werden, da das Baugeschehen auf den Zeitraum außerhalb der Brut beschränkt wird.	
Anlagebedingt	Durch die Neuerrichtung von Gebäuden mit größeren, nicht strukturierten Glasflächen (> 1,5 m²), die eine Durchsicht oder Spiegelung der Umgebung ermöglichen, kann sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Vögel durch Kollision erhöhen (vgl. WUA 2022). Da es sich um eine Angebotsplanung handelt, ist eine gebäudescharfe Bewertung auf Ebene des Bebauungsplans nicht möglich. Das Risiko ist daher im Zuge der konkreten Vorhabenplanung unter Berücksichtigung von Lage, Umfeldbezug und Fassadengestaltung zu prüfen. Sofern sich im konkreten Fall nach dem Bewertungsschema der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2021) ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ergibt, sind geeignete Maßnahmen zur Risikominderung umzusetzen. Hierzu zählt insbesondere die Verwendung vogelfreundlicher Verglasungen bzw. die fachgerechte Markierung großflächiger Glasflächen.	
Betriebsbedingt	Der Vorhabenstandort ist bereits weitestgehend anthropogen überprägt, so dass durch die Entwicklung der allgemeinen Wohngebiete, urbanen Gebiete sowie die Sondergebiete im Geltungsbereich des B-Plans es zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für Individuen kommt.	

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
Tiere werden während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört: ☐ Ja ☒ Nein	
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ Ja ☒ Nein	
Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population: ☐ Ja ☒ Nein	
Störungsverbot ist erfüllt: ☐ Ja ☒ Nein	
Baubedingt	Während des Baubetriebs zur Errichtung von Gebäuden und Straßen können Störungen vor allem in Form von Lärmemissionen, Erschütterungen und optischen Reizen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge entstehen. Diese Störreize sind jedoch nur temporär und lokal begrenzt. Eine Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht gegeben.
Anlagebedingt	Durch die anthropogene Vorprägung des Gebietes ist im Vorhabengebiet ein störungsresistentes Artenspektrum vorhanden. Feldsperlinge weisen keine Meidungstendenzen gegenüber Gebäuden auf und werden daher nicht beeinträchtigt. Anlagenbedingte Beeinträchtigungen sind ausgeschlossen.
Betriebsbedingt	Störungen von Vögeln können durch die Umsetzung der im B-Plan festzuschreibenden zulässigen Handlungen durch visuelle und auditive Emissionen hervorgerufen werden. Das Untersuchungsgebiet ist bereits durch bestehende Wohn- und Gewerbenutzung sowie angrenzenden Straßen vorbelastet. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Ja ☒ Nein	
Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt ☒ Ja ☐ Nein	
Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☐ Ja ☒ Nein	
Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ Ja ☒ Nein	
Baubedingt	Die Art nutzt innerhalb des Plangebiets eine Struktur, das sich formal innerhalb einer Baulinie befindet. Die tatsächlichen, für die Art relevanten Habitatstrukturen wie der Baumbestand sowie bestehende Gebäude mit potenziellen Brutplätzen sind jedoch nicht von der geplanten baulichen Entwicklung betroffen und bleiben dauerhaft erhalten. Da der Bebauungsplan selbst keinen Eingriff in Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bewirkt, bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang vollständig gewahrt. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht ausgelöst.
Anlagebedingt	Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines bestehenden, anthropogen geprägten Stadtteils mit hohem Strukturangebot an Gebäuden, Gehölzen und sonstigen potenziellen Brutstätten. Für den Feldsperling stehen im Geltungsbereich sowie im näheren Umfeld zahlreiche funktional gleichartige und geeignete Fortpflanzungsmöglichkeiten zur Verfügung. Der durch die Umsetzung von Vorhaben innerhalb des Geltungsbereichs mögliche Verlust einzelner potenzieller Nistplätze führt daher zu keiner funktionalen Beeinträchtigung der vorhandenen Populationen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten, ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor.
Betriebsbedingt	Durch die Entwicklung der allgemeinen Wohngebiete, urbanen Gebiete sowie die Sondergebiete im Geltungsbereich des B-Plans kommt es zu keinem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
[AFB-V2] Bauzeitenregelung	

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

6.2.6 Star (*Sturnus vulgaris*)

Schutzstatus		
Gefährdungsgrad ☒ RL D (3) ☒ RL M-V (-)	Schutzstatus ☐ Anh. I VS-RL ☐ Anl. 1, Spalte 3 BArtSchV ☐ Art. 4, Abs. 2 VS-RL ☐ Anh. A EG-VO 338/97	weitere Kriterien ☐ > 40% ☐ < 1T BP M-V ☒ bes. Habitatansprüche

Bestandsdarstellung		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet:	☒ nachgewiesen	☐ potenziell vorkommend
Insgesamt sind im Untersuchungsgebiet fünf Reviere des Stars festgestellt worden. Davon befinden sich drei der Reviere innerhalb des Geltungsbereichs in den Gehölzbeständen hinter der Bebauung an der Stralsunder Straße.		
Abgrenzung der lokalen Population: Der Star ist in Mecklenburg-Vorpommern eine häufige und im Landschaftsraum weit verbreitete Art, die lokal und regional über stabile Populationen verfügt. Das Stadtgebiet der Hansestadt Greifswald sowie die Flächen, die zwischen dem Untersuchungsgebiet sowie zwischen Wackerow – Neuenkirchen – Ladebow liegen, werden als Bezugsraum für die lokale Population festgelegt (vgl. RUNGE et al. 2010). **Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:** ☐ A (hervorragend) ☒ B (gut) ☐ C (mittel bis schlecht)		

Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant ☒ Ja ☐ Nein	
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☒ Ja ☐ Nein	
Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ Ja ☒ Nein	
Baubedingt	Eine Gefährdung von Individuen und ihren Entwicklungsformen kann baubedingt durch mechanische Einwirkung entstehen. Für adulte Vögel ist diese ausgeschlossen, da die Tiere eine schnelle Fluchtreaktion zeigen. Für den Star besteht insbesondere für die Entwicklungsformen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, wenn zur Umsetzung eines Vorhabens Fällungen von Bäumen, Arbeiten an Fassaden oder Gebäudeabrisse im Zuge der Baufeldfreimachung oder Bauarbeiten während der Brutzeit der Arten durchgeführt werden. Durch die Umsetzung einer **Bauzeitenregelung [AFB-V2]** kann das Eintreten des Verbotstatbestandes vermieden werden, da das Baugeschehen auf den Zeitraum außerhalb der Brut beschränkt wird.
Anlagebedingt	Durch die Neuerrichtung von Gebäuden mit größeren, nicht strukturierten Glasflächen (> 1,5 m²), die eine Durchsicht oder Spiegelung der Umgebung ermöglichen, kann sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Vögel durch Kollision erhöhen (vgl. WUA 2022). Da es sich um eine Angebotsplanung handelt, ist eine gebäudescharfe Bewertung auf Ebene des Bebauungsplans nicht möglich. Das Risiko ist daher im Zuge der konkreten Vorhabenplanung unter Berücksichtigung von Lage, Umfeldbezug und Fassadengestaltung zu prüfen. Sofern sich im konkreten Fall nach dem Bewertungsschema der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2021) ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ergibt, sind geeignete Maßnahmen zur Risikominderung umzusetzen. Hierzu zählt insbesondere die Verwendung vogelfreundlicher Verglasungen bzw. die fachgerechte Markierung großflächiger Glasflächen.
Betriebsbedingt	Der Vorhabenstandort ist bereits weitestgehend anthropogen überprägt, so dass durch die Entwicklung der allgemeinen Wohngebiete, urbanen Gebiete sowie die Sondergebiete im Geltungsbereich des B-Plans es zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für Individuen kommt.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
Tiere werden während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört: ☐ Ja ☒ Nein	
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ Ja ☒ Nein	
Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population: ☐ Ja ☒ Nein	
Störungsverbot ist erfüllt: ☐ Ja ☒ Nein	
Baubedingt	Während des Baubetriebs zur Errichtung von Gebäuden und Straßen können Störungen vor allem in Form von Lärmemissionen, Erschütterungen und optischen Reizen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge entstehen. Mit einer planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 15 Metern, weist die Art nur eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Störungen auf (GASSNER et al. 2010), so dass die Störreize keine erheblichen Wirkungen auf die lokale Population haben. Darüber hinaus sind die Wirkungen zusätzlich nur temporär und lokal begrenzt. Eine Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht gegeben.
Anlagebedingt	Durch die anthropogene Vorprägung des Gebietes ist im Vorhabengebiet ein störungsresistentes Artenspektrum vorhanden. Höhlen-/ Halbhöhlen-/Nischenbrüter weisen keine Meidungstendenzen gegenüber Gebäuden auf und werden daher nicht beeinträchtigt. Anlagenbedingte Beeinträchtigungen sind ausgeschlossen.
Betriebsbedingt	Der Geltungsbereich befindet sich in einem durch unterschiedliche Einflüsse geprägten städtischen Raum. Neben einer erhöhten Lärmbelastung durch Gewerbe und Straßenverkehr, existieren Störungen durch Fußgänger, Radfahrer und andere Verkehrsmittel. Bei den genannten Arten handelt es sich jedoch um wenig störungsempfindliche Spezies, die ein gewisses Maß an menschlicher Aktivität und Lärmemissionen in ihrem Lebensraum tolerieren. Über die bestehende Vorbelastung hinausgehende Störwirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Ja ☒ Nein	
Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt ☐ Ja ☒ Nein	
Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☐ Ja ☒ Nein	
Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ Ja ☒ Nein	
Baubedingt	Revierfeststellungen fanden sich in den Grünflächen/ Hinterhöfen auf Höhe der Stralsunder Straße 10 (STRAZE)/ Salinenstraße sowie im nördlichen Teil des Geltungsbereichs. Innerhalb des Untersuchungsgebiets sowie im angrenzenden bestehenden Siedlungsgebiet sind für Höhlenbrüter wie dem Star aufgrund der vorhandenen Gebäudestrukturen, Gehölzbestände und Siedlungsgrünflächen zahlreiche potenzielle Fortpflanzungsstätten vorhanden. Ein artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird daher durch die Festsetzungen des Bebauungsplans nicht ausgelöst. Darüber hinaus ist festzustellen, dass künftige bauliche Maßnahmen an Bestandsgebäuden, wie etwa Fassaden- oder Dachsanierungen, nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens sind und eigenständige Vorhaben darstellen. Die artenschutzrechtliche Prüfung solcher Maßnahmen ist im jeweiligen Einzelfall und unabhängig vom Bebauungsplan vorzunehmen.
Anlagebedingt	Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines bestehenden, anthropogen geprägten Stadtteils mit hohem Strukturangebot an Gebäuden, Gehölzen und sonstigen potenziellen Brutstätten. Für Gebäudebrüter und Höhlenbrüter stehen im Geltungsbereich sowie im näheren Umfeld zahlreiche funktional gleichartige und geeignete Fortpflanzungsmöglichkeiten zur Verfügung. Der durch die

	Umsetzung des Bebauungsplans mögliche Verlust einzelner potenzieller Nistplätze führt daher zu keiner funktionalen Beeinträchtigung der vorhandenen Populationen. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass durch die Errichtung neuer Gebäude auch zusätzliche Brutmöglichkeiten entstehen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten, ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor.
Betriebsbedingt	Durch die Entwicklung der allgemeinen Wohngebiete, urbanen Gebiete sowie die Sondergebiete im Geltungsbereich des B-Plans kommt es zu keinem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
[AFB-V2] Bauzeitenregelung (Avifauna)	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

6.2.7 Höhlen-/ Halbhöhlen-/Nischenbrüter

Artenspektrum	
Bachstelze, Blaumeise, Gartenrotschwanz, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise	
Bestandsdarstellung	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend	
Die oben genannten Arten sind im Rahmen der Kartierungen (Anlage 2.1 der Begründung zum B-Plan Nr. 105) nachgewiesen worden. Habitate der Arten finden sich primär in Höhlen der Gehölzbestände, aber auch in Nischen von Gebäuden an der Stralsunder Straße sowie zentral im Gebiet. Reviere wurden für alle aufgelisteten Arten ermittelt. Die Blaumeise hat jeweils fünf Reviere mit sicherem Brutnachweis innerhalb bzw. außerhalb des B-Plans Nr. 105, an der B-Plangrenze. Der Haussperling wurde mit 171 Revieren primär an den Gebäuden der Stralsunder Straße und der Salinenstraße sowie den dahinter befindlichen Gehölzbeständen festgestellt. Für den Gartenrotschwanz liegen fünf Reviere vor. Die Kohlmeise wurde mit 15 Revieren im gesamten Gebiet kartiert. Die Bachstelze hat ein Brutrevier in einem Wohngebäude der Salinenstraße. Für den Hausrotschwanz wurden vier Reviere ausgewiesen. Eines im STRAZE-Gebäude und eines in einem Industriegebäude der Salinenstraße.	
Abgrenzung der lokalen Population: Bei der Artengruppe der Höhlen-/ Halbhöhlen-/Nischenbrüter handelt es sich im Landschaftsraum weit verbreitete und häufige Arten, die lokal und regional über stabile Populationen verfügen. Für diese Arten wird das Stadtgebiet der Hansestadt Greifswald sowie die Flächen, die zwischen dem Untersuchungsgebiet sowie zwischen Wackerow – Neuenkirchen – Ladebow liegen als Bezugsraum für die lokale Population festgelegt (vgl. RUNGE et al. 2010). **Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:** ☐ A (hervorragend) ☒ B (gut) ☐ C (mittel bis schlecht)	
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant ☒ Ja ☐ Nein	
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☒ Ja ☐ Nein	
Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ Ja ☒ Nein	
Baubedingt	Eine Gefährdung von Individuen und ihren Entwicklungsformen kann baubedingt durch mechanische Einwirkung entstehen. Für adulte Vögel ist diese ausgeschlossen, da die Tiere eine schnelle Fluchtreaktion zeigen. Für die Artengruppe der „Höhlen-/ Halbhöhlen-/Nischenbrüter“ besteht insbesondere für die Entwicklungsformen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, wenn zur Umsetzung eines Vorhabens Fällungen von Bäumen, Arbeiten an Fassaden oder Gebäudeabrisse im Zuge der Baufeldfreimachung oder Bauarbeiten während der Brutzeit der Arten durchgeführt werden. Durch die Umsetzung einer **Bauzeitenregelung [AFB-V2]** kann das Eintreten des Verbotstatbestandes vermieden werden, da das Baugeschehen auf den Zeitraum außerhalb der Brut beschränkt wird.
Anlagebedingt	Durch die Neuerrichtung von Gebäuden mit größeren, nicht strukturierten Glasflächen (> 1,5 m²), die eine Durchsicht oder Spiegelung der Umgebung ermöglichen, kann sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Vögel durch Kollision erhöhen (vgl. WUA 2022). Da es sich um eine Angebotsplanung handelt, ist eine gebäudescharfe Bewertung auf Ebene des Bebauungsplans nicht möglich. Das Risiko ist daher im Zuge der konkreten Vorhabenplanung unter Berücksichtigung von Lage, Umfeldbezug und Fassadengestaltung zu prüfen. Sofern sich im konkreten Fall nach dem Bewertungsschema der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2021) ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ergibt, sind geeignete Maßnahmen zur Risikominderung umzusetzen. Hierzu zählt insbesondere die Verwendung vogelfreundlicher Verglasungen bzw. die fachgerechte Markierung großflächiger Glasflächen.

Betriebsbedingt	Der Vorhabenstandort ist bereits weitestgehend anthropogen überprägt, so dass durch die Entwicklung der allgemeinen Wohngebiete, urbanen Gebiete sowie die Sondergebiete im Geltungsbereich des B-Plans es zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für Einzelindividuen kommt.
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
Tiere werden während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört: ☐ Ja ☒ Nein	
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ Ja ☒ Nein	
Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population: ☐ Ja ☒ Nein	
Störungsverbot ist erfüllt: ☐ Ja ☒ Nein	
Baubedingt	Während des Baubetriebs zur Errichtung von Gebäuden und Straßen können Störungen vor allem in Form von Lärmemissionen, Erschütterungen und optischen Reizen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge entstehen. Diese Störreize sind jedoch nur temporär und lokal begrenzt. Eine Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht gegeben.
Anlagebedingt	Durch die anthropogene Vorprägung des Gebietes ist im Vorhabengebiet ein störungsresistentes Artenspektrum vorhanden. Höhlen-/ Halbhöhlen-/Nischenbrüter weisen keine Meidungstendenzen gegenüber Gebäuden auf und werden daher nicht beeinträchtigt. Anlagenbedingte Beeinträchtigungen sind ausgeschlossen.
Betriebsbedingt	Der Geltungsbereich befindet sich in einem durch unterschiedliche Einflüsse geprägten städtischen Raum. Neben einer erhöhten Lärmbelastung durch Gewerbe und Straßenverkehr, existieren Störungen durch Fußgänger, Radfahrer und andere Verkehrsmittel. Bei den genannten Arten handelt es sich jedoch um wenig störungsempfindliche Spezies, die ein gewisses Maß an menschlicher Aktivität und Lärmemissionen in ihrem Lebensraum tolerieren. Über die bestehende Vorbelastung hinausgehende Störwirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Ja ☒ Nein	
Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt ☐ Ja ☒ Nein	
Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☐ Ja ☒ Nein	
Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ Ja ☒ Nein	
Baubedingt	Bachstelze: Ein Revier konnte in der Häuserzeile an der Salinenstraße festgestellt werden. Grundsätzlich soll dieser Bereich baulich verändert werden, aber aufgrund der hohen ökologischen Anpassungsfähigkeit der Art, ihrer geringen Brutplatzspezialisierung sowie der im Umfeld vorhandenen gleichwertigen Nistmöglichkeiten ist eine funktionsrelevante Beeinträchtigung auszuschließen. Die lokale Fortpflanzungsfähigkeit der Art bleibt unverändert bestehen. Blaumeise: Reviere konnten zwischen Salinenstraße und Planstraße A bzw. im nördlichen Teil der Stralsunder Straße festgestellt werden. Im Zuge der Umsetzung möglicher baulicher Maßnahmen ist nicht auszuschließen, dass vorhandenen Höhlen und Nischen an Gebäuden beseitigt werden. Da die Art aber ein System aus mehreren jährlich abwechselnden Nistplätzen nutzt, führt die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Darüber hinaus bleibt der überwiegende Teil des Baumbestands erhalten, so dass Höhlungen weiterhin genutzt werden können. Auch in den Bestandsgebäuden bleiben eventuell vorhandenen Nistmöglichkeiten erhalten. Aufgrund der artspezifisch hohen Brutplatzfle-

	xibilität, der häufigen Nutzung von Nischen, Höhlungen und Ersatzstrukturen sowie des Vorhandenseins zahlreicher geeigneter Alternativstrukturen im räumlichen Zusammenhang ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population auszugehen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bleibt damit erhalten. Gartenrotschwanz: Revierfeststellungen fanden sich in den Grünflächen/ Hinterhöfen auf Höhe der Stralsunder Straße 10 (STRAZE)/ Salinenstraße. Da eine Rodung von Bäumen in diesem Bereich nicht vorgesehen ist und auch ein Vorhandensein von Spalten/ Nischen an den Bestandsgebäuden anzunehmen ist, tritt der Verlust von Fortpflanzungsstätten nicht ein. Darüber hinaus besitzt die Art ein System mehrerer jährlich abwechselnden genutzter Nistplätze, so dass der Verlust einzelner Nistplätze wie nördlich der Planstraße A oder potenzielle Nistplätze an Hausfassaden den Verbotstatbestand nicht auslöst (vgl. LUNG M-V 2016). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da im näheren Umfeld ausreichend gleichartige und geeignete Brutplätze vorhanden sind und die Art über eine hohe Anpassungsfähigkeit sowie die Fähigkeit zur kurzfristigen Ausweichnutzung alternativer Nistmöglichkeiten verfügt. Hausrotschwanz: Revierfeststellungen fanden sich in den Grünflächen/ Hinterhöfen auf Höhe der Stralsunder Straße 10 (STRAZE)/ Salinenstraße. Da eine Rodung von Bäumen in diesem Bereich nicht vorgesehen ist und auch ein Vorhandensein von Spalten/ Nischen an den Bestandsgebäuden anzunehmen ist, tritt der Verlust von Fortpflanzungsstätten nicht ein. Darüber hinaus besitzt die Art ein System mehrerer jährlich abwechselnden genutzter Nistplätze, so dass der Verlust einzelner Nistplätze wie bspw. an Fassaden den Verbotstatbestand nicht auslöst (vgl. LUNG M-V 2016). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da im näheren Umfeld ausreichend gleichartige und geeignete Brutplätze vorhanden sind und die Art über eine hohe Anpassungsfähigkeit sowie die Fähigkeit zur kurzfristigen Ausweichnutzung alternativer Nistmöglichkeiten verfügt. Haussperling: Die Art tritt innerhalb des Geltungsbereichs als Koloniebrüter mit einer hohen Anzahl von Brutpaaren auf und nutzt überwiegend Gebäude und bauliche Strukturen zur Fortpflanzung. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten ist grundsätzlich nicht ausschließlich an einzelne Gebäude oder Fassaden gebunden, sondern wird durch das großräumige Angebot geeigneter Brutplätze im Siedlungsraum gewährleistet. Der Bebauungsplan ermöglicht eine zusätzliche bauliche Entwicklung innerhalb eines bereits anthropogen geprägten Stadtteils, ohne die für den Haussperling maßgebliche Funktion des Siedlungsraums als Lebensraum erheblich zu verändern. Ein artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird daher durch die Festsetzungen des Bebauungsplans nicht ausgelöst. Kohlmeise: Revierfeststellungen fanden sich in den Grünflächen/ Hinterhöfen auf Höhe der Stralsunder Straße 10 (STRAZE)/ Salinenstraße sowie innerhalb des allgemeinen Wohngebiets (WA2). Da eine Rodung von Bäumen in diesen Bereichen nicht vorgesehen ist und auch ein Vorhandensein von Spalten/ Nischen an den Bestandsgebäuden anzunehmen ist, tritt der Verlust von Fortpflanzungsstätten nicht ein. Darüber hinaus besitzt die Art ein System mehrerer jährlich abwechselnden genutzter Nistplätze, so dass der Verlust einzelner Nistplätze wie bspw. an Fassaden den Verbotstatbestand nicht auslöst (vgl. LUNG M-V 2016). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da im näheren Umfeld ausreichend gleichartige und geeignete Brutplätze vorhanden sind und die Art über eine hohe Anpassungsfähigkeit sowie die Fähigkeit zur kurzfristigen Ausweichnutzung alternativer Nistmöglichkeiten verfügt. Für alle gebäudebrütenden Arten ist festzustellen, dass künftige bauliche Maßnahmen an Bestandsgebäuden, wie etwa Fassaden- oder Dachsanierungen, nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens sind und eigenständige Vorhaben darstellen. Die artenschutzrechtliche Prüfung solcher Maßnahmen ist im jeweiligen Einzelfall und unabhängig vom Bebauungsplan vorzunehmen.
Anlagebedingt	Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines bestehenden, anthropogen geprägten Stadtteils mit hohem Strukturangebot an Gebäuden, Gehölzen und sonstigen potenziellen Brutstätten. Für Gebäudebrüter und Höhlenbrüter stehen im Geltungsbereich sowie im näheren Umfeld zahlreiche funktional gleichartige und geeignete Fortpflanzungsmöglichkeiten zur Verfügung. Der durch die Umsetzung des Bebauungsplans mögliche Verlust einzelner potenzieller Nistplätze führt daher zu

	keiner funktionalen Beeinträchtigung der vorhandenen Populationen. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass durch die Errichtung neuer Gebäude auch zusätzliche Brutmöglichkeiten entstehen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten, ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor.
Betriebsbedingt	Durch die Entwicklung der allgemeinen Wohngebiete, urbanen Gebiete sowie die Sondergebiete im Geltungsbereich des B-Plans kommt es zu keinem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
[AFB-V2] Bauzeitenregelung (Avifauna)	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

7 Maßnahmen

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen bei der Umsetzung eines Vorhabens zu verhindern, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen (mitigation measures) abzuleiten. Darüber hinaus können zur Gewährleistung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sogenannte vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen [CEF-Maßnahmen (**c**ontinuous **e**cological **f**unctionality measures)] vor Eintreten der Projektwirkungen notwendig werden. Können Verbotstatbestände trotz Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden, ist bei Erfüllung der Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) auch die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen) möglich. Andernfalls ist das Vorhaben unzulässig.

Tabelle 5 gibt eine Übersicht über die Maßnahmen zur Umsetzung umweltrechtlicher Belange im Rahmen des vorgestellten Vorhabens.

Tabelle 5: Artenschutzrechtliche Maßnahmen für die einzelnen Arten/Artengilden, inkl. Zeitplanung zur Umsetzung der Baumaßnahmen

Nr.	**Bezeichnung**	**Arten/Artengilden**
[AFB-V1]	Gehölz- und Gebäudekontrolle	Fledermäuse

Monat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

[AFB-V2]	Bauzeitenregelung	Vögel, Fledermäuse

Monat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

	uneingeschränktes Bauen
	keine Bauzeit (siehe 7.1.2 – Ausnahmen über Umweltbaubegleitung möglich)
	Bauausführung ganzjährig mit Einschränkungen

7.1 Vermeidungsmaßnahmen

7.1.1 [AFB-V1] Gehölz- und Gebäudekontrolle

Maßnahmenblatt			
Nummer und Bezeichnung	**[AFB-V1] Gehölz- und Gebäudekontrolle**		
Artengilden	Fledermäuse		
Konflikt	Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen (Sommer-, Zwischen- oder Winterquartiere) aufweisen. Da Fledermäuse Quartierstandorte regelmäßig wechseln, ist eine Nutzung für alle potenziell vorhandenen Strukturen nicht gesichert nachweisbar.		
Umfang und Lage	Für die Fällung vorgesehenen Gehölze und Abrissobjekte sowie Bestandsgebäude (Sanierungen)		
Beschreibung	**Gebäudekontrolle – Abrissobjekte:** Vor dem Abriss von Gebäuden sind sämtliche betroffenen Bauwerke durch eine fachkundige Person auf eine aktuelle Nutzung durch Fledermäuse zu kontrollieren. Die Kontrolle umfasst insbesondere eine Außenkontrolle des jeweiligen Gebäudes (Spalten, Risse, Dachanschlüsse, Verblechungen, Rollladenkästen). Zusätzlich hat eine Innenkontrolle von Dachräumen, Kellern, Hohlräumen und weiteren potenziellen Quartierstrukturen zu erfolgen. Der Abriss darf erst nach Abschluss der Kontrolle und eventuell nach Umsetzung von CEF-Maßnahmen (Ersatz der Quartiere) erfolgen **Gebäudekontrolle – Bestandsgebäude/ Sanierungen:** Vor quartierrelevanten Sanierungs-, Umbau- oder Instandhaltungsmaßnahmen (z. B. Dacharbeiten, Fassadensanierung, Austausch von Verkleidungen, Dämmmaßnahmen, Fenster- und Rollladenkastenarbeiten) ist eine artenschutzfachliche Kontrolle der jeweils betroffenen Gebäudeteile durchzuführen. Darüber hinaus sind in den Gebäuden der Stralsunder Straße 10 und 13 bedeutende Fledermausquartiere festgestellt worden. Bei einer baulichen Veränderung der Gebäude ist die aktuelle Quartiernutzung explizit zu untersuchen. Eventuell vorgesehene Abriss-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen, die geeignet sind, die Funktion der Wochenstube zu beeinträchtigen oder zu zerstören, sind unzulässig. Quartierrelevante bauliche Maßnahmen dürfen ausschließlich nach artenschutzfachlicher Prüfung und in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen. Unterhaltungs- und Sanierungsarbeiten sind erst nach Freigabe durch eine fachkundige Person zulässig. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Arbeiten unmittelbar im Zusammenhang mit der Erstbebauung stehen oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. **Gehölzkontrolle vor Fällungen:** Vor der Fällung oder erheblichen Beschneidung von Bäumen sind alle betroffenen Gehölze mit Höhlen-, Spalten- oder Rindenpotenzial durch eine fachkundige Person auf eine Nutzung durch Fledermäuse zu untersuchen. Die Kontrolle erfolgt zeitnah vor dem Eingriff, da eine Quartiernutzung dynamisch sein kann. Werden im Zuge der Kontrollen Fledermäuse, konkrete Hinweise auf eine aktuelle Nutzung (z. B. Ein-/ Ausflug oder Kotspuren) oder funktionale Quartierstrukturen mit belegtem Bezug zu einer Ruhestätte festgestellt, sind die Arbeiten im betroffenen Bereich unverzüglich auszusetzen. Das weitere Vorgehen (zeitliche Steuerung, technische Anpassungen, Schutzmaßnahmen, ggf. funktionserhaltende Maßnahmen) sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen. Dabei ist sicherzustellen, dass keine Individuen getötet oder verletzt werden und Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden. Darüber hinaus ist bei entsprechender Notwendigkeit eine Umsetzung von CEF-Maßnahmen durchzuführen.		
Überwachung	Eine Überwachung der Maßnahme ist nach Abschluss der Arbeiten nicht notwendig.		
Durchführung	☒ vor Baubeginn	☐ mit Baubeginn	☐ mit Bauabschluss
Beeinträchtigung	☒ vermieden	☐ vermindert	☐ ausgeglichen

7.1.2 [AFB-V2] Bauzeitenregelung

Maßnahmenblatt			
Nummer/ Bezeichnung	**AFB-V2 Bauzeitenregelung**		
Artengilde	Vögel, Fledermäuse		
Maßnahmentyp	☒ Vermeidungsmaßnahme	☐ CEF-Maßnahme	
Konflikt	Während der Brutperiode reagieren Vögel generell empfindlicher auf Störungen jeglicher Art. Durch Baufahrzeuge und eingesetzte Bautechnik entstehende Lärmemissionen, optische Reize und Erschütterungen, die zu Scheuchwirkungen führen können und Vögel in ihrem Fortpflanzungsverhalten stören und im Extremfall zu einer Aufgabe ihrer Brut bewegen können Bei einer Baufeldfreimachung in der Brutzeit sind Tötungsrisiken dort vorkommender Individuen oder Reproduktionsstadien nicht auszuschließen. Darüber hinaus ist unter der Annahme zukünftiger baulicher Maßnahmen (Abriss, Sanierung) an den im Plangebiet vorhandenen Gebäuden und der Fällung von Bäumen, die ein Quartierpotenzial für Fledermäuse und Brutvögel aufweisen, ein erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko einzelner Individuen nicht vollständig auszuschließen.		
Umfang und Lage	Geltungsbereich des B-Plans		
Beschreibung	Bauzeitenregelungen sind ausschließlich für solche Maßnahmen erforderlich, bei denen eine Tötung oder Verletzung von Individuen oder eine Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Vögeln oder Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden kann. Dies betrifft insbesondere Arbeiten zur Baufeldfreimachung, insbesondere Gehölzentnahmen und Rodungen sowie den Abriss von Gebäuden. Diese Maßnahmen können unmittelbar zu Verlusten von Brutstätten europäischer Vogelarten bzw. von Quartieren oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen führen und unterliegen daher einer zeitlichen Steuerung bzw. fachgutachterlichen Kontrolle. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände hat die Baufeldfreimachung bzw. der Beginn vorbereitender Maßnahmen im Hinblick auf Fledermäuse innerhalb des nach § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zulässigen Rodungszeitraums vom 1. Oktober bis Ende Februar zu erfolgen. Unter Berücksichtigung der Brutzeiten europäischer Vogelarten ist die Durchführung entsprechender Maßnahmen ebenfalls auf diesen Zeitraum beschränkt. Bei einer Betroffenheit von Fledermaus-Winterquartiere, wird die Bauzeitenregelung auf Grundlage der Ergebnisse von AFB-V1 vorhabenspezifisch angepasst. Für sonstige bauliche Maßnahmen an Gebäuden (z. B. Dach- oder Fassadenarbeiten, Fenstertausch, Installation von Solaranlagen, Anstricharbeiten) ist eine Bauzeitenregelung nur dann erforderlich, wenn die jeweiligen Maßnahmen quartier- oder brutspezifische Strukturen betreffen. Abweichungen von der Bauzeitenregelung können nur in Verbindung mit einer ökologischen Baubegleitung vorgenommen werden, die durch die vor-Ort-Überprüfung umfassend sicherstellt, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden und sich zum Zeitpunkt des Baus keine Individuen oder deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich befinden. Weitere Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Besatzkontrollen und/ oder Vergrämungsmaßnahmen) sind bei Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Bau-, Sanierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen ohne Bezug zu Brut- oder Quartierstrukturen sind artenschutzrechtlich nicht bauzeitlich zu beschränken.		
Sicherung/ Überwachung	Wir beschrieben, ist der Einsatz einer fachkundigen Baubegleitung erforderlich.		
Durchführung	☐ vor Baubeginn	☒ mit Baubeginn	☐ mit Bauabschluss
Beeinträchtigung	☒ vermieden	☐ vermindert	☐ ausgeglichen

8 Fazit

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald plant die Weiterentwicklung und Umgestaltung der Steinbeckervorstadt im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Nr. 105 - Steinbeckervorstadt -. Mit dem Bebauungsplan sollen die wesentlich vorhandenen, baulichen, stadtbildprägenden Baustrukturen gesichert und die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer gemischt genutzten Bebauung, insbesondere auf den mindergenutzten Brachflächen im östlichen Kernbereich des Stadtteils Steinbeckervorstadt, geschaffen werden.

Aus den Festsetzungen des Plans Nr. 105 kann sich eine bauliche Entwicklung ergeben, welche artenschutzrechtliche Konflikte mit Vogelarten und Fledermäusen verursachen kann. Beeinträchtigungen weiterer Arten konnten auf Grundlage der Potenzialanalyse ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der gutachterlichen Prüfung und Bewertung des Vorhabens wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen die Voraussetzungen für die Verbote gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt sind. Aus artenschutzrechtlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken gegen die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 105.

9 Quellen

Literatur, Internet

BfN (2019): Kombinierte Vorkommen- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. – BfN – Bundesamt für Naturschutz. Aus dem nationalen FFH-Bericht 2019. https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019, Download am: 28.10.2025.

BfN (2025): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. – BfN – Bundesamt für Naturschutz, URL: https://ffh-anhang4.bfn.de/, abgerufen Dezember 2025.

BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I. , SCHMIDT, C., SCHORCHT, W. (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Eine Arbeitshil-fe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, 116 Seiten.

DBBW (2025): Wolfsterritorien in Deutschland 2020/2021. – Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf, URL: https://www.dbb-wolf.de, Download am: 28.10.2025.

DGHT (2025): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde, URL: https://feldherpetologie.de, Download am 28.10.2025.

DIETZ, C. & KIEFER, A. (2014) Die Fledermäuse Europas. – kennen, bestimmen, schützen. – Stuttgart (Kosmos Verlag), 394 Seiten.

FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern - Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. – Froelich & Sporbeck – Büro Froelich & Sporbeck Potsdam im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage, C. F. Müller, Heidelberg, 480 S.

LAG VW (2021): Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben. Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelwarten. Beschluss 21/01 vom 19.02.2021.

LUNG M-V (2016): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern Fassung vom 08. November 2016, URL: https://www.lung.mv-regierung.de/static/LUNG/dateien/fachinformationen/natur/artenschutz/artenschutz_tabelle_voegel.pdf - letzter Zugriff: 01.06.2026

LUNG M-V (2025a): Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, URL: https://www.umweltkarten.mv-regierung.de, Download am: 28.10.2025.

LUNG M-V (2025b): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, URL: https://www.ffh-gebiete.de/arten-steckbriefe/, Download am: 28.10.2025.

MEITZNER, V. & SCHMIDT, G. (2012): Verbreitung und Monitoring der in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführten Käferarten in Mecklenburg-Vorpommern; Natur und Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern 41: 122-131, Greifswald 2012

NEUMANN, V.; SCHMIDT, V. (2001): Neue öko-faunistische Aspekte zum Heldbock *Cerambyx cerdo* L. (Col.: Cerambycidae). - Hercynia N.F. 34, 286-288.

PLANUNG MORGENSTERN (2020): Masterplan Steinbeckervorstadt, Universitäts- und Hansestadt Greifswald im Auftrag des Stadtbauamtes, Abteilung Stadtentwicklung / untere Denkmalschutzbehörde, Mai 2020.

RUNGE, H.; SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben - Umweltforschungsplan 2007 Forschungskennziffer 350782080 Endbericht. - im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. Hannover, Marburg. 383 S.

RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHMER, J.; SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020, Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.

SCHMIDT, T. (2022): Auskunft über Vogelsichtungen per E-Mail vom 20.04.2022.

SÜDBECK, P. [Hrsg.] (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.. – Radolfzell (Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, Dachverband Deutscher Avifaunisten), 792 S.

VOIGT, C.C, C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No.8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.

VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D., ZIMMERMANN, H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung, Stand Juli 2014. Herausgeber: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

WINKLER, H.M., WATERSTRAAT, A., HAMANN, N., SCHAARSCHMIDT, T., LEMCKE, R., ZETTLER, M.L. (2007): Verbreitungsatlas der Fische, Rundmäuler, Großmuscheln und Großkrebse in Mecklenburg-Vorpommern. - Natur & Text, Rangsdorf, 180 S.

WUA (2022): Vogelanprall an Glasflächen – Geprüfte Muster. – Wiener Umweltanwaltschaft, URL: https://vogelglas.vogelwarte.ch/downloads/files/merkblaetter/wua_vogelanprall_muster_2022.pdf, Download am 01.06.2026

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

BArtSchV: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

BImSchG: Bundes-Immissionsschutzgesetz (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. L S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348).

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist

EG-ArtSchV: Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG-Artenschutzverordnung), zuletzt geändert am 05. Juni 2019.

FFH-RL: 4. Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie – FFH-RL) vom 21.Mai.1992 (ABl. EG L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndRL 2006/105/EG des Rates vom 13. Mai 2013.

NatSchAG M-V: Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes – Naturschutzausführungsgesetz von 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546).

VS-RL: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 020, 26.1.2010, p.7), zuletzt geändert durch VO (EU) 2019/1010 vom 5. Juni 2019.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Wirkfaktoren des Vorhabens 11

Tabelle 2: Potenzialabschätzung und Relevanzprüfung der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet 13

Tabelle 3: Avifaunistisches Artenspektrum im B-Plangebiet Nr. 105 - Steinbeckervorstadt - ... 23

Tabelle 5: Artenschutzrechtliche Maßnahmen für die einzelnen Arten/Artengilden, inkl. Zeitplanung zur Umsetzung der Baumaßnahmen 50

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geltungsbereich des B-Plans Nr. 105 – Steinbeckervorstadt – zuzüglich einer 50 m-Wirkzone 8

Abbildung 2: Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Binnensalzstelle Greifswald, An der Bleiche“ (DE 1846-302) 9